

Anwaltschaftliche Vertretung in den Hilfen zur Erziehung



Vorwort

Die anwaltschaftliche Vertretung ist ein wesentlicher Teil der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes. Der Einsatz für die Belange und Interessen hilfebedürftiger Menschen beruht auf dem Grundsatz der Menschlichkeit und soll Ausgrenzung und Diskriminierung entgegenwirken. Anwaltschaftliche Vertretung in diesem Sinne meint darüber hinaus die Befähigung zur eigenständigen Interessenvertretung und damit die Entwicklung einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, wie sie im Paragraphen 1 des achten Sozialgesetzbuches als Ziel der Kinder- und Jugendhilfe beschrieben ist.

Bei vielen Angeboten der Hilfen zur Erziehung des Deutschen Roten Kreuzes wird dieser advokatorische Auftrag – mit je unterschiedlicher Schwerpunktsetzung – bereits realisiert. So werden zum Beispiel Kinder, Jugendliche und Familien über ihre Rechte und Ansprüche aufgeklärt und von Beratungsstellen bei der Antragstellung unterstützt. Vielerorts werden in Heimräten die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen gestärkt oder unabhängige Ombudsstellen zur Wahrung der Betroffenenrechte eingerichtet.

Es gibt im DRK viele gute Beispiele, die zeigen, wie anwaltschaftliche Vertretung bei unterschiedlichen Leistungen in den Hilfen zur Erziehung umgesetzt werden kann. Für diese Publikation wurden einige davon

zusammengestellt und informativ aufbereitet. Diese Handreichung zur anwaltschaftlichen Vertretung in den Hilfen zur Erziehung folgt der zur anwaltschaftlichen Vertretung in der Kindertagesbetreuung.¹ Sie leistet eine grundlegende Einführung in den Profilbildungsprozess der DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und befördert ein gemeinsames Verständnis von anwaltschaftlicher Vertretung. Auch dank der externen fachlichen Expertisen von Kathrin Aghamiri (Fachhochschule Kiel), Dr. Liane Pluto (Deutsches Jugendinstitut) und Prof. Dr. Peter Schrueth (Hochschule Magdeburg-Stendal) leistet diese Handreichung einen praxisnahen Beitrag zur Weiterentwicklung der Angebote des DRK im Sinne des strategischen Ziels:

Wir helfen Menschen, unter sozial gesicherten, geschützten und gesunden Bedingungen zu leben.

Unser Dank gilt den engagierten Fachkräften und Expert_innen, die uns bei der Erstellung dieser Handreichung mit viel Know-how unterstützten. Im Einzelnen werden sie in den jeweiligen Abschnitten genannt.



**Donata Freifrau Schenck
zu Schweinsberg, DRK-Vizepräsidentin**

¹ Deutsches Rotes Kreuz e. V.: Anwaltschaftliche Vertretung in DRK-Kindertageseinrichtungen. Berlin 2014.

Inhaltsverzeichnis

Die Grundsätze des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes	6		
1 Rechtsgrundlagen für die Sicherung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und deren Familien	8		
2 Strategische Weiterentwicklung des DRK 2011 bis 2020	10		
3 Das Profil der DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	12		
4 Anwaltschaftliche Vertretung im DRK	14		
4.1 Anwaltschaftliche Vertretung in der DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	15		
4.2 Strategien in den Handlungsfeldern der DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	15		
Verknüpfung von Hilfe im Einzelfall und Einfluss auf strukturelle Bedingungen	16		
Aufklärung, Partizipation und Widerspruch	16		
Empowerment und Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Familien	16		
5 Anwaltschaftliche Vertretung in der Kinder- und Jugendhilfepraxis im DRK	18		
5.1 Erziehungsberatungsstelle (DRK-Kreisverband Köthen)	19		
5.2 Soziale Gruppenarbeit (DRK-Kreisverband Freiburg)	20		
5.3 Sozialpolitische Vertretung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien (DRK-Akademischer Kreisverband Leipzig)	22		
5.4 Beteiligungsrechte im Heimrat (DRK-Kreisverband Parchim)	23		
		5.5 Partizipation in der Wohngruppe (DRK-Kreisverband Bremen)	25
		5.6 Schutz- und Beteiligungsverfahren (Elsa-Brandström-Jugendhilfe Minden des DRK)	28
		6 Facetten anwaltschaftlicher Vertretung aus wissenschaftlicher Perspektive	32
		6.1 Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist ein Herzstück der Pädagogik (Kathrin Aghamiri, Fachhochschule Kiel)	32
		6.2 Beteiligungsorientiertes Hilfeplanverfahren (Dr. Liane Pluto, Deutsches Jugendinstitut)	37
		7 Exkurs: Beschwerde- und Ombudsstellen	40
		7.1 Praxisbeispiel: Ombudschaft Jugendhilfe NRW e. V.	42
		7.2 Das Engagement der DRK-Landesverbände Westfalen-Lippe und Nordrhein für die Ombudschaft Jugendhilfe NRW e. V.	44
		8 Empfehlungen für die Praxis: Handlungsschritte für die Umsetzung von Partizipation in den Erzieherischen Hilfen	46
		9 Empfehlungen für die Praxis: Projekt „Beteiligung – Qualitätsstandards für Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung“ (SOS-Kinderdorf e. V.)	48
		9.1 Empfehlungen für Professionelle in der Heimerziehung	48
		9.2 Empfehlungen für Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe	50
		Literatur / Links	54
		Impressum	58

Die Grundsätze des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes

Die Grundsätze wurden von der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz 1965 in Wien proklamiert. Der vorliegende angepasste Text ist in den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung enthalten, die von der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz 1986 in Genf angenommen wurden.

„Zum Verständnis der Grundsätze ist es wichtig, ihre unterschiedlichen Funktionen zu kennen. Menschlichkeit und Unparteilichkeit beschreiben das Ziel der Rotkreuz-Bewegung. Neutralität und Unabhängigkeit sind die Mittel, um diese Ziele zu erreichen und die Umsetzung zu ermöglichen. Freiwilligkeit, Einheit und Universalität sind Durchführungsnormen und beschreiben das Organisationsprinzip.“²

Menschlichkeit

Die internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

Unparteilichkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.

Neutralität

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.

Unabhängigkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.

Freiwilligkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützig Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.

Einheit

In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.

Universalität

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.

² Deutsches Rotes Kreuz e. V.: Anwaltschaftliche Vertretung in DRK-Kindertageseinrichtungen. Berlin 2014, S. 16.

1

Rechtsgrundlagen für die Sicherung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und deren Familien

Mehr als 2000 Kinder und Jugendliche werden im Rahmen einer Heimerziehung oder einer anderen betreuten Wohnform von rund 1000 Fachkräften in 70 DRK-Einrichtungen Tag und Nacht begleitet. Rund 100 Einrichtungen der ambulanten Hilfen zur Erziehung wie Erziehungsberatung, Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer, Sozialpädagogische Familienhilfe und Erziehung in einer Tagesgruppe bieten in Ergänzung zu den stationären Angeboten die notwendige Flexibilität, um den individuellen erzieherischen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden. Die ambulanten Hilfen zur Erziehung beraten auch Eltern, stabilisieren sie in Krisensituationen und unterstützen sie bei der Weiterentwicklung ihrer elterlichen Kompetenzen.

Die Rechte der Kinder, Jugendlichen und deren Eltern zu wahren und zu stärken, ist eine wichtige Aufgabe für die Fachkräfte in den Hilfen zur Erziehung. Generell spielen Rechte von Kindern und Jugendlichen in der aktuellen fachpolitischen Diskussion eine große Rolle. Dabei geht es um die Verwirklichung von Kinderrechten, um die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989 und um

die Sicherstellung der gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen. Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) werden neben dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), dem SGB III (Arbeitsförderung) und dem SGB XII (Sozialhilfe) die Rechtsansprüche von jungen Menschen und ihren Eltern geregelt. In diesen Gesetzen ist definiert, wie die Behörden die notwendigen Hilfen sach- und bedarfsgerecht gewährleisten müssen, um die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern und sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen.

Der rechtlich verbrieft Leistungsanspruch auf Hilfen zur Erziehung ist auch in Zeiten knapper Kassen fachgerecht einzulösen. Verbunden ist dies mit dem bedingten aber gleichwohl verpflichtenden Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen. Ein wegweisendes Recht ist im § 1 SGB VIII gesetzlich verankert: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

Strategische Weiterentwicklung des DRK 2011 bis 2020

10

„Das Deutsche Rote Kreuz bietet als Verband, der aus vielen Einzelverbänden besteht, eine reiche Vielfalt. Gleichzeitig wollen alle DRK-Gliederungen „an einem Strang ziehen“ und in der Öffentlichkeit als „ein Verband“ wahrgenommen werden. Dazu braucht es immer wieder gemeinsame Orientierung.

Um diese Orientierung zu geben, erarbeitet das DRK in größeren zeitlichen Abständen gesamtverbandliche Strategien. Diese DRK-Strategien nehmen auf, was die Gemeinschaft der 189 Nationalen Rotkreuz-, Rothalbmond- und Rotkristallgesellschaften in der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften als weltweite Strategien miteinander beschließt. [...]

Die „Strategy 2020“ der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften hat den Titel „Saving lives, changing minds“. Dementsprechend

hat die aktuelle Strategie des Deutschen Roten Kreuzes den Titel: „Strategische Weiterentwicklung des DRK 2011 bis 2020: Menschen helfen – Gesellschaft gestalten“.³ Mit dieser Strategie will das DRK auf globale Veränderungen wie Klimawandel, Schuldenkrise, Globalisierung und auf gesellschaftliche Herausforderungen in Deutschland wie den demographischen Wandel antworten. Vor allem diejenigen Menschen, die ausgegrenzt oder benachteiligt werden, sollen dabei besonders berücksichtigt werden. Die Strategie wurde im Verband abgestimmt.

Für die Zielgruppe Kinder⁴, Jugendliche und Familien heißt das strategische Ziel: **Stärkung und Schutz von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien**. Dieses Ziel ist Teil des übergeordneten Ziels der Strategie: „Wir helfen Menschen, unter sozial gesicherten, geschützten und gesunden Bedingungen zu leben“⁵. Für die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

3 Deutsches Rotes Kreuz e. V.: Strategische Weiterentwicklung des DRK 2011 bis 2020. Berlin 2012.

4 Der Begriff „Kinder“ meint Mädchen und Jungen.

5 Deutsches Rotes Kreuz e. V.: Strategische Weiterentwicklung des DRK 2011 bis 2012. Berlin 2012, S. 32.

greift das strategische Ziel die Grundlagen auf, die mit der Rahmenkonzeption der DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe „Mit gebündelten Kräften in die Zukunft“⁶ gelegt wurden. Es formuliert die Schwerpunkte, die in den kommenden Jahren gesetzt werden sollen.“⁷

6 Deutsches Rotes Kreuz e. V.: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe – Rahmenkonzeption. Berlin 2010.

7 Deutsches Rotes Kreuz e. V.: Das Profil der DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Berlin 2013. S. 1.

Das Profil der DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Mit der neuen Strategie 2020 soll in der DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe erreicht werden, dass ein gemeinsames Profil verwirklicht wird. „Das gemeinsame Profil der DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe beruht auf den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und übersetzt diese in die praktische Arbeit. Kinder, Jugendliche und die Familien, aber ebenso alle Kooperationspartner_innen werden die Rotkreuzwerte und -ideale persönlich erleben und können sie sich zu eigen machen. Damit wird das gemeinsame Profil auch dazu beitragen, dass der Verbreitungsauftrag des DRK noch intensiver umgesetzt wird. Das DRK hat sich dafür entschieden, die folgenden Profilelemente als Qualitätsmerkmale aller Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe festzulegen.

- Das Profilelement **„Anwaltschaftliche Vertretung“**: Jedes Angebot setzt sich anwaltschaftlich für die Kinder, Jugendlichen und Familien ein und stärkt diese, das für sich selbst zu tun. Alle Angebote setzen sich in ihrer Einflussosphäre für kinder-, jugend- und familiengerechte Lebensbedingungen ein. Kinder, Jugendliche und die Familien fühlen sich in ihren Anliegen

wahrgenommen und werden gestärkt für ihre Beteiligung an gesellschaftlichen Entscheidungen.

- Das Profilelement **„Inklusion“**: Jedes Angebot bietet allen Kindern, Jugendlichen oder Familien ein Angebot, das den jeweils individuellen Bedarfen entspricht und ihnen umfassende Teilhabe am Angebot ermöglicht. Die Kinder, Jugendlichen oder Familien erleben, dass ihr Recht auf individuelle Bildung und Befähigung oder Hilfeleistung in den DRK-Angeboten nicht nur propagiert, sondern sichtbar gelebt wird – egal, in welcher Lebenslage sie sich befinden und welchen Lebensentwurf sie haben.
- Das Profilelement **„Verknüpfung von Haupt- und Ehrenamt“**: Jedes Angebot bietet die Möglichkeit ehrenamtlichen Engagements und stärkt die Kompetenzen und die Bereitschaft zum ehrenamtlichen Engagement der beteiligten Kinder, Jugendlichen oder der Familien. Diese erfahren, dass freiwilliges Engagement Ehrenamtlicher ihnen persönlich zugutekommen kann. Sie erfahren weiterhin, dass freiwilliges Engagement Menschen in

ihrem Leben Sinn und soziale Verbindungen geben kann. Sie werden angeregt, Gleiches zu tun.

- Das Profilelement **„Interne Vernetzung der DRK-Angebote“**: Jedes Angebot bietet den Kindern, Jugendlichen oder Familien Hilfen aus einer Hand und nutzt dazu gezielt die Vielfalt der DRK-Angebote. Die Kinder, Jugendlichen und Familien erhalten vom DRK je nach Lebenslage und Bedürfnissen vernetzte Angebote aus einer Hand.⁸

8 Deutsches Rotes Kreuz e. V.: Das Profil der DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Berlin 2013, S. 2 f.

4 Anwaltschaftliche Vertretung im DRK

Das Deutsche Rote Kreuz bezog im Juni 2000 in einem Positionspapier zur Anwaltschaft im DRK Stellung. Die Anwaltschaft⁹ im Sinne des sich Einsetzens für jemanden oder für ein Anliegen ist Teil der Aufgaben des Roten Kreuzes. Das DRK formuliert und veröffentlicht dabei den Bedarf insbesondere von hilfebedürftigen Menschen.

Im Profil der DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe wird erläutert, was das DRK unter anwaltschaftlicher Vertretung versteht: „Die anwaltschaftliche Vertretung des DRK begründet sich auf dem **Grundsatz der Menschlichkeit**: Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Damit scheint die anwaltschaftliche Vertretung in einem Spannungsverhältnis zum **Grundsatz der Neutralität** zu stehen: Eine politische Haltung bzw. Positionierung ist einerseits Voraussetzung für die Wahrnehmung anwaltschaftlicher Vertretung. Anderer-

⁹ In der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung wird von Advocacy und Humanitarian Diplomacy gesprochen.

Definition

» Anwaltschaftliche Vertretung «

Unter anwaltschaftlicher Vertretung verstehen wir die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen derjenigen Menschen, „die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.“ (DRK-Bundessatzung, 2009, §1 Abs.4)

seits gebietet der Grundsatz der Neutralität die Enthaltung des Roten Kreuzes an politischen Auseinandersetzungen.

Tatsächlich liegt jedoch kein Widerspruch vor, wie das Rote Kreuz auf nationaler wie

internationaler Ebene wiederholt deutlich gemacht hat. Neutralität ist einer der drei so genannten abgeleiteten Grundsätze, die keine Ziele, sondern Mittel zum Erreichen dieser Ziele darstellen. Gleichwohl ist es zum Erreichen der Rotkreuzziele grundsätzlich sinnvoll und nötig, die Neutralität zu erhalten, beispielsweise um Zugang zu allen politischen Parteien zu wahren. Neutralität ist nicht gleichzusetzen mit Untätigkeit. Der Grundsatz der Neutralität verpflichtet das Rote Kreuz jedoch, einen Weg in der anwaltschaftlichen Vertretung zu finden, der ihm nicht den Zugang zu den verschiedenen Ansprechpartnern versperrt.

Unsere humanitäre Diplomatie beinhaltet, Entscheidungsträger und Meinungsführer zu überzeugen, jederzeit im Interesse benachteiligter und verletzlicher Menschen und in umfassender Achtung für unsere Grundsätze zu handeln. Humanitäre Diplomatie ist eine vielseitige Aktivität, die die Bedarfe und die Rechte verletzlicher Menschen herausstellt und die gleichzeitig anstrebt, ihnen eine starke Stimme in allen Verhandlungen zu geben.“¹⁰

4.1 Anwaltschaftliche Vertretung in der DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Weiter heißt es im Profil der DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, dass anwaltschaftliche Vertretung in der DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe zwei Aspekte beinhaltet: „Zum einen handelt es sich um die **Vertretung und Wahrnehmung der individuellen Interessen einzelner Menschen gegenüber staatlichen und nicht-staatlichen Trägern von sozialen Leistungen**. Dabei geht es auch um die Wahrnehmung und Zusammenführung gleicher oder ähnlicher sozialer Interessen von Menschen,

¹⁰ Deutsches Rotes Kreuz e. V.: Das Profil der DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Berlin 2013, S. 2f.

¹¹ Ebd.

die das DRK dann innerhalb der Gesellschaft vertritt und unterstützt. Zum anderen handelt es sich um den Aspekt der so genannten neuen Anwaltschaft. Diese setzt sich zum Ziel, **Kinder, Jugendliche und Familien zu unterstützen und zu befähigen, ihre Interessen eigenständig zu vertreten**.

Bei beiden Aspekten sind die gemeinsame Zielsetzung und die den Aktivitäten zu Grunde liegenden Werte die Achtung der Menschenwürde und die Nichtdiskriminierung. Das DRK setzt sich durch anwaltschaftliche Vertretung gegen die Ausgrenzung der Menschen durch persönliche Diskriminierung oder durch strukturelle Diskriminierung, wie zum Beispiel in Gesetzen, Regelungen oder Verfahren, ein. Um solchen Ausgrenzungen effektiv begegnen zu können, ist es notwendig, dass die Menschen ihre Rechte kennen, diese aktiv einfordern und sie durchsetzen können. Dies kann gelingen, wenn anwaltschaftliche Vertretung nicht nur als einfaches Eintreten für die persönlichen, sozialen und rechtlichen Interessen verstanden wird. Vielmehr muss die Handlungsfähigkeit der Kinder, Jugendlichen und Familien durch die Etablierung von Partizipationskonzepten entwickelt und gestärkt werden. So können die Kinder, Jugendlichen und Familien wichtige Kompetenzen erwerben und dadurch in die Lage versetzt werden, ihre Anliegen und Bedarfe eigenständig zu vertreten.“¹¹

4.2 Strategien in den Handlungsfeldern der DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Die Strategien sind im Profil der DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe beschrieben:

Verknüpfung von Hilfe im Einzelfall und Einfluss auf strukturelle Bedingungen

Wenn die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen¹² der DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe in der Praxis mit Einschränkungen von sozialen Leistungen oder ungedecktem Hilfebedarf konfrontiert werden, empfiehlt es sich, neben der Hilfestellung für die direkt betroffene Person die Erfahrungen über den Einzelfall hinaus übergreifend zu analysieren. Daraus ergeben sich oftmals systematische Schwachstellen der Rechtslage und ihrer Anwendung in der Praxis, auf die dann begründet Einfluss genommen werden sollte. Das bedeutet, dass das DRK sich nicht nur auf die Hilfe im Einzelfall beschränkt, sondern diese wichtigen Erfahrungswerte in seine verbandliche Interessenvertretung einfließen lässt. Zur verbandlichen Interessenvertretung gehören der Dialog mit politischen Entscheidungsträger_innen und die Kooperation mit Forschung und Wissenschaft.

Aufklärung, Partizipation und Widerspruch

Anwaltschaftliche Vertretung setzt sich in der Praxis aus mehreren Schritten zusammen: Zu Beginn steht die Aufklärung der Kinder, Jugendlichen und Familien über ihre Rechte und über ihre Leistungsansprüche. Damit nicht über die Köpfe der vertretenen Menschen hinweg ihre vermeintlichen und vermuteten Interessen geäußert werden, müssen diese intensiv einbezogen und beteiligt werden. Die tatsächlichen Lebenslagen der Menschen stehen im Mittelpunkt der anwaltschaftlichen Vertretung. Wenn von den Trägern, die die Leistungen bewilligen oder erbringen, gegen geltendes

Recht von Leistungsberechtigten verstoßen wird, sieht das DRK sich verpflichtet, die Hilfebedürftigen beim Widerspruch oder bei der Erlangung von Abhilfe zu unterstützen und zu begleiten.

Empowerment und Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Familien

Empowerment – die Stärkung der Kinder, Jugendlichen und Familien, sich selbst für ihre Belange einzusetzen – ist Bestandteil einer sozialen Arbeit, die zielgerichtet die Entwicklung der positiven Potentiale der Beteiligten zur Mitwirkung anstrebt und unterstützt. Ganz besonders wichtig ist, dass Kinder, Jugendliche und Familien in den Einrichtungen und Angeboten des DRK mitsprechen und mitentscheiden können. Damit üben sie ihre eigene Interessenvertretung und erleben ihren eigenen Einfluss. Die wesentliche Basis für die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, das durch die Ratifizierung in der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht ist. In der UN-Kinderrechtskonvention werden im Artikel 12 Partizipati-

Definition

» Partizipation «

„Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden.“ (Schröder, 1995, S. 14)

onsrechte festgeschrieben, die vorgeben, dass Kinder und Jugendliche bei Entscheidungen und Maßnahmen, die sie betreffen, gehört und ihre Meinung und ihr Wille berücksichtigt werden. Für das DRK stellt die UN-Kinderrechtskonvention eine genauere Beschreibung dessen dar, was unter der Würde des Menschen im Sinne des Grundsatzes der Menschlichkeit in Bezug auf Kinder und Jugendliche konkret zu verstehen ist. Um das Recht auf Beteiligung zu realisieren, ist es wesentlich, Partizipation nicht nur im Alltag punktuell situationsabhängig zu gewähren, sondern das Recht auf Beteiligung in den Einrichtungen und Angeboten der DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe strukturell und systematisch zu verankern und Beteiligung damit zu einem Bestandteil der täglichen Praxis zu machen.¹³

Definition

» Empowerment «

„Der Begriff „Empowerment“ bedeutet Selbstbefähigung und Selbstbemächtigung, Stärkung von Eigenmacht, Autonomie und Selbstverfügung. Empowerment beschreibt Mut machende Prozesse der Selbstbemächtigung, in denen Menschen in Situationen des Mangels, der Benachteiligung oder der gesellschaftlichen Ausgrenzung beginnen, ihre Angelegenheiten selbst in die Hand zu nehmen, in denen sie sich ihrer Fähigkeiten bewusst werden, eigene Kräfte entwickeln und ihre individuellen und kollektiven Ressourcen zu einer selbstbestimmten Lebensführung nutzen lernen. Empowerment – auf eine kurze Formel gebracht – zielt auf die (Wieder-)Herstellung von Selbstbestimmung über die Umstände des eigenen Alltags.“ (Herriger, 2010, S. 20)

¹² Lesehinweis Gender_Gap: In der vorherrschenden männlichen Schreibweise ist nicht davon auszugehen, dass tatsächlich weibliche und andere Perspektiven wie die von transidenten oder intersexuellen Menschen mitgedacht werden. Daher wird in der vorliegenden Publikation der so genannte Gender_Gap verwendet (zum Beispiel Mitarbeiter_innen). Diese Schreibweise bewegt sich zwar weiterhin zwischen den Polen männlich und weiblich, sie lässt aber deutlich mehr Raum für weitere Geschlechteridentitäten. Von dieser Regelung ausgenommen sind alle Literaturzitate und Interviews, diese werden wie im Original wiedergegeben.

¹³ Deutsches Rotes Kreuz e. V.: Das Profil der DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Berlin 2013, S. 5 f.

5 Anwaltschaftliche Vertretung in der Kinder- und Jugendhilfe- praxis im DRK

Viele Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (HzE) haben sich längst auf den Weg gemacht und nehmen die anwaltschaftliche Vertretung ihrer Adressat_innen ernst. Anwaltschaftliche Vertretung in den HzE – wie auch in der DRK-Kindertagesbetreuung – bedeutet, „die Grundsätze des Roten Kreuzes in der täglichen Arbeit zu leben, in ihrem Sinne als Vorbild in der Einrichtung für Kinder und deren Familien zu wirken und das berufliche Handeln an ihnen auszurichten. Daraus resultiert eine rotkreuzspezifische Haltung der Mitarbeiter_innen den Kindern, den Jugendlichen und ihren Familien gegenüber. Diese Haltung ist bestimmt durch Respekt für den anderen und ein dadurch geprägtes Miteinander. Dieses drückt sich aus in einer grundlegenden Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung, die die Individualität jedes Menschen wahrnimmt und ihn mit seiner Einmaligkeit wichtig nimmt, achtet und anerkennt. Das beinhaltet eine umfassende unparteiliche Grundhaltung gegenüber den Kindern und ihren Familien. Auf der Basis der Wertschätzung kann mit den Kindern und ihren Familien auf einer Ebene kommuniziert werden. Dies umfasst die Einbin-

dung der Kinder und Eltern, deren Recht auf Meinungsfreiheit, Mitsprache und Mitwirkung“.¹⁴

Um diese Ziele erreichen zu können, ist es unabdingbar, eine Vertrauensbasis zu schaffen, um gemeinsam „arbeiten“ zu können. Das bedeutet, dass es wichtig ist, einen sozial gesicherten und geschützten Raum für Kinder, Jugendliche und deren Familien zu schaffen.

Die Handlungsebenen der anwaltschaftlichen Vertretung

Aus der Auseinandersetzung mit den Rotkreuz-Grundsätzen und der rotkreuzspezifischen Haltung ergeben sich für die anwaltschaftliche Vertretung in den HzE die einzelnen Ebenen für die Umsetzung in der praktischen Arbeit, nämlich die **sozialpolitische Vertretung**, die **Einzelfallvertretung** sowie die pädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien orientiert am Konzept von **Partizipation und Empowerment**. Diese Handlungsebenen werden anhand von exemplarischen Praxisbeispielen aus dem DRK, wissenschaftlichen Beiträgen sowie Praxispro-

jekten außerhalb des DRK im Folgenden umfassend konkretisiert.

5.1 Erziehungsberatungsstelle (DRK-Kreisverband Köthen)

MARIA CZYCHI ist als Beraterin in der Erziehungsberatungsstelle (§ 28 SGB VIII) tätig. Sie berichtet im Interview von ihrer Arbeit und wie dort unter anderem Kinder, Jugendliche und Familien über ihre Rechte, Ansprüche und Anlaufstellen in der Stadt informiert werden.

An wen richtet sich das Beratungsangebot der Erziehungsberatungsstelle?

Unser Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche, Eltern und deren Angehörige. Die Beratung steht grundsätzlich allen hilfeschuchenden Menschen offen. Minderjährige haben das Recht, ohne das Wissen ihrer Eltern beraten zu werden. Hier haben unsere Mitarbeitenden den Eltern gegenüber eine Schweigepflicht, die nur im Falle der Kindeswohlgefährdung entfällt. Der Zugang beruht auf Freiwilligkeit, ist niedrigschwellig und unbürokratisch, ist an den Datenschutz gebunden und kostenfrei.

Was sind häufige Themen, mit denen die Menschen sich an Sie wenden?

Es gibt viele Themen, die die Menschen beschäftigen. Beispiele sind Kinder, die oppositionelles Trotzverhalten zeigen, Probleme in der sozialen Kompetenz haben oder ein diagnostiziertes ADHS. Im jugendlichen Alter haben wir es mit Gewalt- und Drogenproblematiken zu tun. Familienthemen sind häufig Trennung und Scheidung, Depressionen, Ängste, Selbstwertproblematiken und psychosomatische Beschwerden. In allen Altersklassen, auch unter Erwachsenen, begegnet uns das Thema Mobbing. Zudem haben wir es mit Trauerarbeit zu tun.

Welche Unterstützung können Sie anbieten?

Unser Team arbeitet nach den Grundsät-

zen der Systemischen Familientherapie. Demnach arbeiten wir in der Beratung ressourcen- und lösungsorientiert. Wir geben den Klient_innen keine Ratschläge oder Tipps, sondern unterstützen sie mithilfe systemischer Methoden wie zirkulärem Fragen oder Aufstellungen mit dem Familienbrett selbst zu einer Lösung zu kommen. Wir arbeiten ihre Stärken und Kompetenzen heraus, durch welche sie befähigt werden, ihre Problemsituation zu bewältigen. Unsere Leistungen mit präventivem Charakter umfassen zum Beispiel die Unterstützung von Schulen und Kitas bei Projekten und Elternabenden. Außerdem gibt es Gruppenangebote.

Ein häufiges Beratungsthema sind Trennungs- oder Scheidungssituationen. Was können Sie für die Betroffenen tun? Wohin können Sie diejenigen verweisen?

Auch hier arbeiten wir systemisch an zukunftsbezogenen Lösungen, bei denen vor allem die Kinder im Mittelpunkt stehen, da wir im Falle von Trennung und Scheidung als „Anwälte der Kinder“ agieren. Wichtig ist es für uns zu wissen, ob die Klient_innen von sich aus den Weg zu uns suchen oder vom Gericht die Empfehlung oder die Auflage zur Beratung erhalten haben, denn das beeinflusst die Beratungsmotivation. Wenn es um rechtliche oder finanzielle Fragen geht, wie zum Beispiel das Sorgerecht und Unterhaltszahlungen, verweisen wir die Klient_innen an eine Anwaltskanzlei oder das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst, wirtschaftliche Jugendhilfe zwecks Unterhaltsvorschuss).

Erleben Sie häufig, dass Familien über finanzielle Sorgen berichten?

Klient_innen berichten zwar von finanziellen Sorgen, jedoch sind diese in den seltensten Fällen Schwerpunktthema innerhalb des Beratungsprozesses. Wenn Finanzen ein wichtiges Thema für die Beratungssuchenden sind, können wir zur Schuldnerberatung verweisen.

¹⁴ Deutsches Rotes Kreuz e. V.: Anwaltschaftliche Vertretung in DRK-Kindertageseinrichtungen. Berlin 2013, S. 16 f.

Kooperieren Sie mit anderen Behörden, Beratungsstellen etc.?

Wir verfügen über ein umfangreiches Netzwerk, arbeiten in Arbeitskreisen mit und stehen mit vielen Institutionen im Austausch. Dazu gehören: Polizei, Krankenhaus, Schulen, Kitas, Jugendamt, Frauen- und Kinderschutzhaus, Kinderheim, Tagesgruppen, Ärzte, Psychotherapeuten, Suchtberatungsstellen etc. Hier geben wir bei Bedarf Kontaktdaten oder Adresslisten mit. Entbinden uns die Klient_innen von der Schweigepflicht, können wir mit anderen Fachkräften in Kontakt treten.

Bei der Erziehungsberatungsstelle gibt es Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche, zum Beispiel „Mutig werden mit Til Tiger – ein Gruppentraining für schüchterne und sozial unsichere Kinder“. Das klingt nach Empowerment der Kinder. Welche Erfahrungen können die Kinder von Til Tiger mitnehmen?

Inhalte der Trainingsstunden sind unter anderem: kommunikative Fertigkeiten, Umgang mit Stress, Kontaktaufnahme zu anderen Kindern, berechnete Forderungen durchsetzen, laut und deutlich ‚nein‘ sagen und sich ohne Gewalt gegen Hänseleien wehren. Die Kinder lernen gemeinsam mit Til, einer Handpuppe, dass sie aufgrund ihrer eigenen Stärken ihre Angst überwinden und selbstsicherer im Umgang mit anderen werden können. Es finden zunächst Einzelsitzungen statt, in denen die Kinder Til kennenlernen und sich mit der Beratungsstelle sowie den Beraterinnen vertraut machen können. In den Gruppenstunden versuchen wir die Ressourcen und Fähigkeiten der Kinder zu wecken und ihnen positive Erfahrungen zu verschaffen. Es wird viel praktisch in Rollenspielen geübt, so dass die Kinder einen realen Eindruck davon bekommen, was passiert, wenn sie neue Handlungsmethoden ausprobieren.

Weitere Informationen:

DRK-Kreisverband Köthen e. V.
<http://drkkoeth.drkcms.de/startseite.html>

5.2 Soziale Gruppenarbeit (DRK-Kreisverband Freiburg)

MAIKE BÜHLER arbeitet als pädagogische Mitarbeiterin in der Sozialen Gruppenarbeit (§ 27 SGB VIII). Sie berichtet im Interview über die wichtige Rolle des Empowermentansatzes in der Zusammenarbeit mit den Kindern.

Sie arbeiten in der Sozialen Gruppenarbeit auf der Grundlage eines ressourcen-, handlungs-, erlebnis- sowie themenorientierten Ansatzes. Wie stellt sich das in der Praxis dar?

Die Kinder, zurzeit sind es sechs Jungs im Alter von acht bis zwölf Jahren, kommen nach der Schule direkt zu uns. Wir essen gemeinsam Mittag und besprechen, was am Nachmittag gemacht wird. Grundsätzlich schauen wir ressourcenorientiert auf die Kinder, das heißt, wo steht das Kind und was kann es gut. Auf diesen Beobachtungen und Wahrnehmungen bauen wir unsere Arbeit auf. Handlungsorientiert zu arbeiten bedeutet für uns, dass wir den Alltag mit dem verbringen, was konkret ansteht. Dazu gehört Geschirr spülen ebenso wie Hausaufgaben erledigen. Nach den Hausaufgaben gestalten wir themenorientierte Angebote. Gerade beim Mittagessen erzählen die Jungs viel und so wissen wir, was für sie zurzeit aktuell ist. Momentan ist es das Thema Sexualität. Erlebnisorientiert arbeiten wir in der Regel während der Ferienzeit. Dann besuchen wir zum Beispiel eine Schwimmhalle, fahren Kanu oder sind im Kletterpark aktiv.

Welche Aktivitäten sind Ihrer Erfahrung nach geeignet, Selbsterfahrungsprozesse anzustoßen und ein positives Selbstbild zu vermitteln?

Es gibt viele Situationen, in denen sich die Kinder ausprobieren können. Die erlebnispädagogischen Aktionen sind beson-

dere Höhepunkte. Der Klettergarten ist ein großartiges Erlebnis für diejenigen, die sich selber als nicht so mutig wahrnehmen. Andersherum sehen die Kinder, dass manche von ihnen, die in der Gruppe eher laut sind, im Kletterpark plötzlich ganz leise werden. Kanufahren ist spannend, weil sich die Kinder im Team erleben und zusammenarbeiten müssen.

Was ist ein wichtiges Element im Alltag der Sozialen Gruppenarbeit, das den Empowermentprozess der Kinder unterstützt?

Besonders wichtig ist die Besprechungsrunde nach dem Mittagessen. Diese wird abwechselnd von den Kindern moderiert. Für manche ist es eine Herausforderung, vor einer Gruppe zu sprechen, andere zur Ruhe zu rufen, zu klären, wer Küchendienst hat und abzufragen, wer Hausaufgaben machen muss. Der Moderator soll mit den anderen Kindern besprechen, was nach der Hausaufgabenzeit gemacht wird. Alle können Vorschläge einbringen. Wenn es eine Pattsituation zwischen zwei Vorschlägen gibt, motivieren wir den Moderator, genau nachzuhaken, was mit den Vorschlägen gemeint ist. Wenn die Pattsituation bestehen bleibt, haben die Kinder einmal pro Woche die Möglichkeit, in zwei Gruppen etwas zu machen. In diesem Moment muss der Moderator klären, ob dieser „Joker“ schon zum Wochenbeginn genutzt wird oder ob diese Möglichkeit vielleicht bis Mittwoch oder Donnerstag aufgehoben werden sollte. In der Regel klappen diese Besprechungen gut.

Ihre Konzeption sieht vor, dass die von den Kindern eingenommenen Rollen reflektiert werden und dass Sie an deren Modifizierung im Sinne der im Hilfeplan formulierten Zielsetzungen arbeiten. Was genau bedeutet das in ihrer konkreten Arbeit?

Das ist stets eine individuelle Arbeit mit dem betroffenen Kind. Ein Beispiel: Ein Kind möchte selbstbewusster werden und lernen, seine Meinung zu vertreten.

Anfangs übernehmen wir Partei für das Kind. In einer Konfliktsituation mit anderen Kindern lassen wir uns vom Kind den Konflikt erläutern. Wir bleiben während der Konfliktlösung dabei. Entweder direkt oder später, abhängig von der Situation, besprechen wir mit dem Kind, welche Möglichkeiten es gibt, um den Konflikt zu lösen. Das Kind soll überlegen, welche Konsequenzen möglich sind, wenn es sich für diesen oder einen anderen Weg entscheidet.

Wie werden die Eltern der Kinder einbezogen?

Wenn die Eltern mit uns zusammenarbeiten, führen wir regelmäßig Gespräche mit den Eltern und den Kindern durch. Uns ist wichtig, dass alle gemeinsam am Tisch sitzen und mit den Kindern und nicht über die Kinder gesprochen wird. Meistens arbeiten wir am Hilfeplan. Wir versuchen, jederzeit das Kind in den Mittelpunkt zu stellen.

Wie stärken Sie die Kinder im Hinblick auf ihr soziales Umfeld?

Über das Angebot der Sozialen Gruppenarbeit hinaus ist es wichtig, dass die Kinder Netzwerke im sozialen Umfeld aufbauen. Wir ermutigen sie beispielsweise, in Sportvereine zu gehen oder sich einen Bibliotheksausweis zu holen. Regelmäßig besuchen wir gemeinsam den örtlichen Jugendtreff, um zu zeigen, welche weiteren Möglichkeiten der Freizeitbeschäftigung es gibt. Durch die Kontaktaufnahme zu anderen Vereinen oder Institutionen und damit zu anderen Kindern, Jugendlichen (und pädagogischen Fachkräften) befähigen wir die Kinder, eigene Interessen und Talente zu entdecken, diese wahrzunehmen und zu stärken. Das wiederum stärkt die Kinder in ihrem Auftreten und Eintreten für eigene Belange.

Woran erkennen Sie Fortschritte bei den Kindern?

Jedes Kind macht seine kleinen Fortschritte. Es sind die fast unscheinbaren

Geschichten, die für uns bedeutend sind. Beispielsweise zeigte mir kürzlich ein Junge eine Mathearbeit, für die er die Note 3 bekam. Ich fragte, ob er zufrieden sei. „Nein“, sagte er, „ich habe mich an einer Aufgabe so festgebissen, dass ich mit den anderen Aufgaben nicht weitermachen konnte.“ Für diesen Jungen war es ein wertvoller Schritt, seine Gefühle wie Ärger und Wut wahrnehmen und mir gegenüber äußern zu können. Ich konnte mit ihm überlegen, was er beim nächsten Mal machen kann, wenn eine ähnliche Situation erneut auftritt.

Weitere Informationen:

DRK-Kreisverband Freiburg e. V.
<http://www.drk-freiburg.de>

5.3 Sozialpolitische Vertretung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien (DRK-Akademischer Kreisverband Leipzig)

Bereits in dem Positionspapier zur Anwaltschaft im Deutschen Roten Kreuz aus dem Jahr 2000 wird beschrieben, dass Anwaltschaft verschiedene Formen haben kann. Dazu gehören auch vertrauliche Gespräche oder Schriftwechsel mit Behörden, thematische Tagungen, Seminare und Publikationen, um konkrete Anliegen voranzutreiben, sowie Stellungnahmen zu Gesetzesvorlagen.

ANDREA STUCHLIK nimmt als Verbundleiterin der HzE des DRK-Akademischer Kreisverband Leipzig stellvertretend für die sozialpädagogischen Fachkräfte in den stationären, teilstationären und ambulanten Leistungsangeboten an der IG HzE der Stadt Leipzig teil. Die IG HzE ist eine Interessengemeinschaft freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe, welche sich aktiv für die Interessen und Bedarfe der Kinder, Jugendlichen und deren Familien einsetzt und sich einmal im Monat beratend zu ausgewählten Themen der Kinder- und Jugendhilfe zusammenfindet. Der DRK-Akademische KV Leipzig e. V. betei-

Zum Weiterlesen

Herriger, Norbert: Empowerment in der Sozialen Arbeit – eine Einführung.

„Das Buch bietet eine leicht verständliche Einführung in Theorie und Praxis des Empowerment in der Sozialen Arbeit. Die vielfältigen Methoden, die in der Empowermentpraxis zum Einsatz kommen, werden dargestellt: Unterstützungsmanagement, Biografischer Dialog, Netzwerkarbeit, Organisationsentwicklung. Positionsbestimmungen zur aktuellen Debatte über die veränderte professionelle Identität der Sozialen Arbeit im Zeichen des Empowerment runden das Buch ab.“ (Quelle: Klappentext)

Wollny, Nicole: Empowerment in der sozialpädagogischen Familienhilfe – Voraussetzungen und Probleme. Studienarbeit, Grin Verlag, 2013.

„Auch im Bereich der sozialpädagogischen Familienhilfe [...] nimmt der Stellenwert des Empowermentkonzepts zu. [...] Nach einer Skizzierung des Forschungsstands zu diesem Thema wird erörtert, mit welchen konkreten Aufgaben die sozialpädagogische Familienhilfe in der heutigen Zeit konfrontiert ist. Im Hauptteil der Arbeit wird das Empowermentkonzept in der sozialpädagogischen Familienhilfe analysiert, wobei dieses Konzept zunächst definiert wird.“ (Quelle: Einleitung, S. 1)

www.empowerment.de: Die Empowerment-Site bietet einen fundierten Einblick in die theoretischen Grundlagen des Konzepts, die methodischen Instrumente und die praktische Anwendung von Empowerment-Ideen. Herausgeber ist die socialnet GmbH.

ligt sich daran, um die fachinhaltlichen Standards seiner Leistungsangebote auf Grundlage des SGB VIII in ihrer Qualität zu sichern und im gemeinsamen Dialog Kind/Jugendliche zentriert und zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Darüber hinaus

werden die aktuellen Fachstandards der Stadt Leipzig in Bezug auf Praxisrelevanz und Bedarfe reflektiert und Lösungsvorschläge erarbeitet.

Zu ausgewählten Themenbereichen, wie z. B. Steuerungsziele im Fachplan HzE des Amtes für Jugend, Familie und Bildung (AfJFB) der Stadt Leipzig, entstanden Arbeitsgruppen mit Vertreter_innen aus der Fachabteilung des AfJFB, dem Sachgebiet wirtschaftliche Jugendhilfe, Vertretern der stationären, teilstationären und ambulanten Leistungsanbieter in freier Trägerschaft. Praxisorientierte Veränderungen zugunsten der Kinder und Jugendlichen gab es 2013 beispielsweise im folgenden Bereich: In enger Kooperation mit dem AfJFB der Stadt Leipzig, dem Jobcenter und dem Sozialamt wurde ein neuer Verfahrensweg abgestimmt, um den Anspruch auf Leistungen für Mittagsverpflegung aus Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche voll- und teilstationärer Leistungsangebote umzusetzen. Die Beantragung dieses Zuschusses erfolgt durch den Träger. Einer Benachteiligung der Kinder und Jugendlichen, die teilstationär oder vollstationär untergebracht sind wird somit entgegengewirkt und eine Teilhabe an der gemeinschaftlichen Mittagsversorgung in Kita, Schule, Hort gewährleistet. Weiterführend werden im Rahmen der anwaltschaftlichen Vertretung über die Sprecher_innen der IG HzE Anträge an die Entgeltkommission des AfJFB der Stadt Leipzig eingereicht und in Vorbereitung dazu erfolgen ggf. themenorientierte Zuarbeiten der freien Träger, um bestehende Neubedarfe der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien zu begründen.

Weitere Informationen

DRK-Akademischer Kreisverband Leipzig e. V.
www.drk-akademischer-kv-leipzig.de

Zum Weiterlesen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.):

Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen. 2. Auflage, Berlin 2012.

Download oder Bestellmöglichkeit:
<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen.html>

5.4 Beteiligungsrechte im Heimrat (DRK-Kreisverband Parchim)

Beteiligungsrechte für die in Heimen wohnenden Kinder und Jugendlichen werden immer wieder durch die Wissenschaft und in Modellprojekten thematisiert. So skizziert Kathrin Aghamiri, Fachhochschule Kiel, im Kapitel 7 dieser Handreichung das schleswig-holsteinische Modellprojekt „Demokratie in der Heimerziehung“. Weiterhin werden Empfehlungen aus einem Projekt vom SOS-Kinderdorf e. V. im Kapitel 10 dieser Handreichung vorgestellt.

Die Heimerziehung stellt eben andere Anforderungen an Beteiligung/Partizipation als es im „normalen“ für Mädchen und Jungen möglich ist. „Partizipation im Lebens- und Betreuungsalltag kann sich beziehen auf persönliche Angelegenheiten [...], auf die der Gruppe, auf Angelegenheiten der Einrichtung und auf Aspekte von außen. Mehr als im Hilfeplangespräch ist im Alltag das Verhältnis zwischen Mädchen [und Jungen] und Fachkräften geprägt von einer professionellen Beziehungsgestaltung, die es immer wieder neu auszuhandeln gilt. [...] Beteiligung im konkreten Lebens- und Betreuungsalltag kann sowohl formal als auch informell gestaltet werden. Formale (institutionalisierte) Par-

tizipationsformen können sein:

- Befragungen, Fragebogenerhebungen (hierbei sollte allen klar sein, wie mit den Ergebnissen umgegangen wird ,und den Befragten in jedem Fall eine Rückmeldung gegeben werden)
- Formalisierte Aushandlungen von Gruppen- und Heimregeln
- Arbeitsgruppen oder Projekte mit Jugendlichen zu bestimmten Themen des Betreuungsalltags
- Institutionalisierte Formen wie Gruppensprecher_innen oder Heimräte
- Möglichkeiten und Rechte für Beschwerden

Institutionalisierte Formen der Beteiligung müssen daraufhin überprüft werden, inwieweit sie nicht eine Art Alibifunktion erfüllen. So darf beispielsweise nicht die gesamte Verantwortung für Beteiligungsprozesse den Gruppensprecher_innen zugemutet werden (nach dem Motto: „Wenn sie sich nicht einbringen, sind sie selbst schuld.“), sondern es gilt, neben diesen institutionalisierten Formen weitere informelle Beteiligungsmöglichkeiten zu schaffen.“¹⁵

JULIANE BEHRENS, pädagogische Leiterin für die Einrichtungen im DRK-Kinder- und Jugendhilfeverbund in Parchim, berichtet aus ihrer Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen im Heimrat und schildert, wie dort die Bewohner_innen ihre Beteiligungsrechte wahrnehmen können:

Im Kinder- und Jugendhilfeverbund sind etwa 80 Mitarbeiter_innen tätig, die für Eltern, Kinder und Jugendliche vielfältige professionelle Hilfen zur Erziehung anbieten und sich um alles kümmern, was dazu gehört. Hierfür steht uns ein reichhaltiges

Spektrum an Hilfeformen im Landkreis Parchim zur Verfügung. Der fachliche Ansatz begründet sich auf systemische, sozialpädagogische, integrative und lerntheoretische Arbeitsweisen. An sieben Standorten im Landkreis gibt es stationäre Angebote. Bereits seit vielen Jahren werden verschiedene Beteiligungsformen praktiziert, die nunmehr im Zuge der Leistungsbeschreibungen verschriftlicht worden sind. Ein wichtiger Baustein, der die Beteiligungsrechte der Kinder und Jugendlichen in den stationären Wohngruppen sichert, ist der Heimrat. Vor einem Jahr ist er nach einer längeren Ruhephase reaktiviert worden und hat sich seitdem bewährt. In allen Wohngruppen gibt es regelmäßige Gruppenversammlungen, die wöchentlich zusammenkommen. Der Heimrat hingegen ist ein Gremium, in dem die einzelne Wohngruppe durch ein Kind/eine_n Jugendliche_n vertreten wird. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Regie des Heimrates, der monatlich stattfindet, liegt in den Händen der 11- bis 17-jährigen Mädchen und Jungen. Erwachsene sind als Berater_innen anwesend. Durch die große Fläche des Landkreises fanden anfangs die Heimratstreffen in verschiedenen Wohngruppen statt, damit die Kinder und Jugendlichen alle Wohngruppen kennenlernen. Mittlerweile trifft sich der Heimrat in der räumlichen Mitte. Anfangs wurde mit den Kindern und Jugendlichen erarbeitet, was ein Heimrat ist, welche Aufgaben und Rechte sie im Heimrat wahrnehmen. Zentrales Anliegen des Heimrates ist es, dass die Kinder und Jugendlichen sich austauschen und dass sie beispielsweise hören können, welche Regelungen es in den anderen Wohngruppen für den Umgang mit Handys gibt oder in welchen Wohngruppen Haustiere erlaubt sind und wie die Pflege organisiert ist. Die Mädchen und Jungen besprechen auch Feste, die wohngruppenübergreifend stattfinden. Ein aktuelles Projekt ist die Kontaktaufnahme zu einer stationären

Wohngruppe in Tschechien. Unsere Kinder und Jugendlichen haben sich gefragt, wie Kinder und Jugendliche in anderen Ländern leben, die wie sie auch nicht zuhause bei den Eltern sein können. Durch einen Fachkräfteaustausch gab es die Möglichkeit, Kontakte zu knüpfen.

Die Aufgabe der Erwachsenen im Heimrat ist es, Fragen zu beantworten, die nur sie beantworten können. Dabei handelt es sich hauptsächlich um rechtliche oder organisatorische Aspekte. Die Erwachsenen, die anfangs noch bei der Moderation unterstützten, sollen sich nach und nach zurückziehen, sodass in Zukunft die Kinder und Jugendlichen den Heimrat allein moderieren können. Für diesen Prozess ist es wichtig, dass die Erwachsenen Zurückhaltung üben und den freiwillig engagierten Mädchen und Jungen vertrauen. Häufig erwarten die Kinder und die Jugendlichen, dass die Erwachsenen alles regeln, weil sie es so gewohnt sind. Aber genau dieses Muster soll im Heimrat durchbrochen werden. In unserem Heimrat beobachten wir sehr aktive junge Menschen, die diese Form der Mitbestimmung nicht ausnutzen, sondern wertschätzen. Kürzlich erlebten wir sogar, dass sich Bewohner_innen aus unseren Wohngruppen vor Ort für den Tiererschutz einsetzten. Es wäre schön, wenn schon bald keine Erwachsenen mehr im Heimrat dabei wären und aufgetretene Fragen im Nachhinein an die Erwachsenen herangetragen würden.

Weitere Informationen:

DRK-Kreisverband Parchim e. V.
<https://www.drk-parchim.de>

5.5 Partizipation in der Wohngruppe (DRK-Kreisverband Bremen)

Vom DRK-Kreisverband Bremen werden im Bereich der Jugendhilfe die Felder Jugendsozialarbeit, Jugendförderung und Jugendhilfe abgedeckt. Im Bereich der Jugendhilfe werden unter dem Dach der

Zum Weiterlesen

Wolff, Mechthild; Hartig, Sabine: „Gelingende Beteiligung in der Heimerziehung – Ein Werkbuch für Jugendliche und ihre BetreuerInnen“. Beltz Juventa Verlag, Weinheim 2013.

„In dem Werkbuch für Jugendliche und ihre BetreuerInnen werden Erfahrungen, Informationen und Tipps zur Beteiligung in den stationären Erziehungshilfen aus der Praxis für die Praxis zusammengestellt. Jugendliche und ihre BetreuerInnen, die auf ihre je spezifische Weise Expertinnen und Experten für die Heimerziehung sind, kommen darin zu Wort. Im Kapitel „Wissen und Meinungen“ geht es zunächst um Hintergründe, Definitionen und Meinungen zur Beteiligung im Heim oder der Wohngruppe. In fünf Kapiteln mit Praxisbausteinen zur Umsetzung von Beteiligung wird Beteiligung praxisnah durch Erlebnisberichte von Jugendlichen, BetreuerInnen oder Leitungspersonen sowie durch Schilderungen von Alltagssequenzen oder Kurzportraits von Projekten und Aktionen abgebildet. Die Beispiele regen zum Darüber-Reden, Ausprobieren und Weiterarbeiten an. Durch Reflexionsfragen werden LeserInnen zum Dialog über den eigenen Standpunkt und eigene Erfahrungen motiviert.“
(Quelle: Bestellflyer vom Verlag)

Einrichtung „Jugendhilfe ‚Kleine Marsch‘“ ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen für Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 21 Jahren organisiert.

CARSTEN FLÖMER, pädagogischer Leiter in der Jugendhilfe „Kleine Marsch“, schildert, wie die Jugendlichen in der Wohngruppe an den Abläufen partizipieren: In allen Angeboten wurden im Jahr 2013 mit den einzelnen Teams im Rahmen eines Qualitätszirkels die allgemeinen und die individuellen Rahmenbedingungen für Beteiligung und Beschwerdewesen erarbeitet. Die Ergebnisse wurden auch in

¹⁵ Behnisch, M; Bronner, K.: Mädchen- und Jungenarbeit in den Erziehungshilfen, S. 99f.

den einzelnen Gruppen mit den Bewohner_innen der Wohngruppen besprochen. In dieses Angebot werden Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr aufgenommen, die schon erste Schritte auf dem Weg zu einem eigenverantwortlich gestalteten Leben erfolgreich absolviert haben.

Das Angebot beinhaltet eine Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit, d. h., in der Regel ist in der Nacht keine pädagogische Fachkraft anwesend. Die Beteiligung und auch die damit verbundene Aufklärung der Jugendlichen an der Zusammenstellung des Rechkatalogs wurden sehr positiv aufgenommen. Auf dieser Basis ist die sach- und lösungsorientierte Erarbeitung gemeinsamer Verabredungen viel leichter „von der Hand gegangen“.

Beispiel für konkrete Absprachen in der Wohngruppe „Friesenstraße“ (Originalfassung):

- **Hilfeplan**
Die Jugendlichen werden in die Hilfeplanung mit einbezogen. Sollten diese noch nicht volljährig sein, werden die Sorgeberechtigten ebenfalls mit einbezogen. Bei Neuaufnahme: Ziele kommen überwiegend vom Casemanagement. Bei Fortschreibung: Ziele werden zusammen mit dem Jugendlichen und ggf. dessen Sorgeberechtigten im Rahmen von pädagogischen Einzelgesprächen bzw. Elternarbeit besprochen und erarbeitet.
- **Pädagogisches Einzelgespräch**
Die pädagogischen Einzelgespräche finden in regelmäßigen Abständen (meist wöchentlich) mit dem/der jeweiligen Bezugsbetreuer_in statt. In diesen Gesprächen werden aktuelle Problemlagen und Lösungs- bzw. Handlungsmöglichkeiten erarbeitet. Es wird darauf hingewiesen, dass Inhalte aus den Einzelgesprächen

auch Teil der wöchentlichen Teamsitzung sein können.

- **Elternarbeit**
Bei Aufnahme wird mit dem/der Jugendlichen thematisiert, in welcher Form und Häufigkeit der/die Bezugsbetreuer_in Kontakt zu den Eltern/Sorgeberechtigten aufnimmt. Bei Minderjährigen findet auch bei Nicht-Wollen seitens des/der Jugendlichen Kontakt zu den Eltern statt – aufgrund der elterlichen Sorge.
- **Betreuungsprozess**
Innerhalb der Einzelgespräche wird der Betreuungsprozess zusammen mit dem/der Jugendlichen reflektiert und ggf. werden neue Handlungsschritte erarbeitet oder Ziele angepasst.
- **Betreuungsziele**
Die Ziele werden zusammen mit dem/der Jugendlichen sowohl in den Hilfeplangesprächen als auch in den Einzelgesprächen immer wieder überprüft, reflektiert und ggf. angepasst.
- **Finanzen (persönliche Gelder)**
Schon beim Infogespräch werden die Jugendlichen auf die ihnen zustehenden Gelder und die entsprechende Nachweispflicht hingewiesen. Dies wiederholt sich nochmal beim Einzug. Sie werden auch auf die möglichen Anträge für Zusatz-Taschengeld und Erstbekleidungsgeld hingewiesen. Nach Einzug wird das Taschengeld grundsätzlich zum 1. und zum 15. des Monats ausgezahlt. Eine einmalige Zahlung zum 1. des Monats oder eine engere Einteilung ist nach Absprache mit dem/der Jugendlichen möglich. Das Bekleidungsgeld wird immer zum 15. des Monats ausgezahlt.
- **Wohnungs-/Zimmergestaltung**
Wenn ein/eine Jugendliche/r den

Wunsch äußert in die Wohngruppe einzuziehen, darf er/sie sein/ihr Zimmer streichen, wie er/sie möchte, sofern dadurch keine Zusatzkosten in Form von z. B. neu Tapezieren, neuem mehrmaligen Anstrich nach Auszug entstehen. Die Wohngruppe stellt in der Regel ein Bett, einen Schrank und einen Schreibtisch mit Stuhl in den Zimmern zur Verfügung. Gerne darf der/die Jugendliche nach vorheriger Absprache auch Möbel von zu Hause mitbringen, sofern diese der Kapazität des Zimmers entsprechen.

- **Gruppenabende**
In den in der Regel 14-tägig stattfindenden Gruppenabenden haben die Bewohner_innen die Möglichkeit, eigene oder die Gruppe betreffende Themen einzubringen und zu besprechen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, gemeinsame Aktivitäten mit der Gruppe zu planen und eigene Wünsche einzubringen. Auch die von den Betreuer_innen eingebrachten Themen können von den Bewohner_innen diskutiert und kommentiert werden. Am Rahmen können die Bewohner_innen mitwirken, indem sie z. B. bei der Vorbereitung helfen.
 - **Freizeitgestaltung**
Jede/r Jugendliche hat die Möglichkeit, seine Freizeit frei zu gestalten. Wenn ein Sportangebot gewünscht ist, wird dies seitens der Einrichtung subventioniert. Bei gemeinsamen Gruppenveranstaltungen haben die Jugendlichen im Rahmen der Gruppenabende die Möglichkeit, Wünsche und Ideen einzubringen und auch ggf. an der Umsetzung mitzuwirken.
 - **Hausregeln**
Die Jugendlichen haben z. B. bei den Gruppenabenden die Möglichkeit, über die aktuellen Hausregeln zu diskutieren und sie zu hinterfragen. Es wird aber auch immer darauf hinge-
- **Konflikte**
Sollte es innerhalb der Wohngruppe Konflikte unter den Bewohner_innen geben, wird eine gemeinsame Erarbeitung von Lösungen mit den Beteiligten und Betreuer_innen angestrebt.
 - **Beschwerdemanagement**
Den Jugendlichen wird bei Einzug mitgeteilt, an wen sie sich wenden können, wenn sie eine Beschwerde haben (intern: pädagogische Leitung, Einrichtungsleitung; extern: Casemanager, Landesjugendamt, ggf. Vormund).
 - **Aufnahmen**
Die Bewohner_innen haben bei Neuaufnahmen keine Entscheidungsgewalt. Es gibt die Möglichkeit, dass potentielle Bewohner_innen vorab zu einem Gruppenabend kommen und die Bewohner_innen kennenlernen.
 - **Finanzen (Gruppengelder)**
Die Bewohner_innen können bei Gruppenveranstaltungen Einfluss auf die Ausgaben der Gruppengelder nehmen, indem sie z. B. mit einem festen Etat eine Mahlzeit für die Gruppe zubereiten. Bei der Planung einer Gruppenveranstaltung können die Bewohner_innen sich auch aktiv beteiligen und Unternehmungen vorschlagen und auch die Kosten dafür schon aufstellen.

Weitere Informationen:

DRK-Kreisverband Bremen e. V.
<http://www.drk-bremen.de>

5.6 Schutz- und Beteiligungsverfahren (Elsa-Brandström-Jugendhilfe Minden des DRK)

Das Thema „anwaltschaftliche Vertretung“ sollte im Hinblick auf seine Bedeutsamkeit für die pädagogische Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen und deren Familien schriftlich verankert werden. So erlangen auch die Mitarbeiter_innen die erforderliche Sicherheit im Umgang mit dieser Aufgabe. Die Elsa-Brandström-Jugendhilfe Minden des DRK hat sich vor einiger Zeit auf Trägerebene damit beschäftigt. GRAHAM LEWIS, Erziehungsleiter, erzählt im Interview von diesem Prozess.

Ihr Träger hat ein Schutz- und Beteiligungsverfahren entwickelt. Wie haben Sie begonnen?

Im November 2012 haben wir über unsere Fachbereichskonferenzen alle Mitarbeitenden zu dem Thema Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Erziehungshilfe informiert. Ich habe Präsentationen gehalten und die Hintergründe erläutert. Vor allem die rechtlichen Grundlagen aus dem Bundeskinderschutzgesetz, dem Grundgesetz und der UN-Kinderrechtskonvention habe ich entsprechend vorgetragen. Aus den Gesprächen mit den Mitarbeitenden und aus den Empfehlungen des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe wuchs dann folgende Zielformulierung: Die Elsa-Brandström-Jugendhilfe plant als Einrichtung, die gemäß § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedarf, ein Schutz- und Beteiligungsverfahren zu entwickeln sowie Beschwerdemöglichkeiten verbindlich zu etablieren. Unsere Einrichtung sollte über einen partizipativ erarbeiteten Rechtekatalog verfügen und die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen, damit Kinder und Jugendliche sich beteiligen und ihre Ideen, Wünsche und Vorstellungen in Bezug auf ihr Leben in unserer Einrichtung einbringen können. Darüber hinaus sollte unsere Einrichtung ein strukturiertes,

transparentes und schriftlich fixiertes Beschwerdemanagement entwickeln und anwenden.

Gab es skeptische Mitarbeitende und wenn ja, wie konnten Sie sie einbinden?

Es gab unterschiedliche Reaktionen auf den vor uns liegenden Weg, der für uns alle ein Lernprozess ist. Der Start war etwas holperig. Vor allem mit dem verstärkten Blick auf die rechtlichen Grundlagen konnten wir Vorbehalte aufbrechen. Zudem fungierten die Team- und Fachbereichsleitungen als Multiplikator_innen. Dadurch wurden alle Arbeitsbereiche einbezogen. Aus jedem Bereich beteiligten sich dann Kolleginnen und Kollegen an einer Arbeitsgruppe. So waren wir für den Diskussions- und Arbeitsprozess breitflächig aufgeteilt.

Wie ging es dann weiter, was haben die Arbeitsgruppen getan?

In allen Arbeitsbereichen wurde gezielt geschaut, wo bereits Partizipation und Beschwerdemanagement gelebt werden. Dabei fiel auf, wir machen schon eine ganze Menge, nur hat es bisher niemand verschriftlicht. Im Zuge der Diskussion einigten wir uns darauf, dass wir einen Rechte- und Beteiligungskatalog für die Kinder, Jugendlichen und deren Familien erstellen wollten.

Was beinhaltet der Rechte- und Beteiligungskatalog?

Wir haben einen umfangreichen Katalog mit den Rechten und Beteiligungsmöglichkeiten unserer Zielgruppen erstellt. Dabei war es vor allem wichtig, auf die einzelnen Arbeitsbereiche differenziert einzugehen. Die Inobhutnahme bietet naturgemäß andere Möglichkeiten der Beteiligung als eine Wohngruppe. Der Katalog ist leicht verständlich geschrieben und bebildert. Die Kinder und Jugendlichen erfahren durch den Katalog schon bei ihrer Aufnahme in eine unserer Hilfen, wie sie eingebunden werden. Beispielsweise wer-

den sie an offiziellen Gesprächen, die sie betreffen, beteiligt. Sie können stets Einblick in den aktuellen Dienstplan nehmen. Sie werden informiert, wenn neue Betreuerinnen oder Betreuer in die Gruppe kommen. Sie können über die Verwendung der Gruppengelder mitentscheiden.

Haben die Kinder, Jugendlichen und Familien die Möglichkeit sich zu beschweren?

Ja, natürlich. Nach der Erstellung des Rechte- und Beteiligungskatalogs befassten wir uns mit dem Beschwerdemanagement. Die Kinder, Jugendlichen und Familien erfahren nun strukturiert, welche Möglichkeiten sie haben, sich zu beschweren. Wir haben dazu interne Möglichkeiten geschaffen. Gleichzeitig verweisen wir auf externe Möglichkeiten wie das Jugendamt, das Landesjugendamt oder die Ombudschaft Jugendhilfe NRW. Für die Übersichtlichkeit entwickelten wir ein Flussdiagramm, das den Beschwerdefahrplan darstellt. Es gibt ein Formblatt, das für Beschwerden genutzt werden kann. Da die meisten unserer Klientinnen und Klienten über einen regelmäßigen Zugang zum Internet verfügen, richteten wir eine E-Mailadresse ein, wohin bei Bedarf auch anonym Beschwerden gerichtet werden können. Das ist vielleicht für die Mädchen und Jungen oder deren Eltern leichter, als bei mir an die Tür zu klopfen.

Wie reagierten die Mitarbeitenden darauf, dass es nun ein festgeschriebenes Beschwerdeverfahren gibt?

Anfänglich gab es durchaus Ängste bei den Kolleginnen und Kollegen. Sie fragten sich beispielsweise, ob Beschwerden gegen sie in ihre Personalakte kommen oder wer von der Beschwerde etwas mitbekommt. Mittlerweile konnten durch Transparenz und die Beteiligung vieler Mitarbeitenden an dem Konzept die meisten Vorbehalte ausgeräumt werden. Außerdem wollen wir ja auch, dass sich Kinder und Jugendliche bei uns wohlfühlen und in der Lage sind, ihre Meinung frei zu äußern.

Zum Weiterlesen

Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe (Hrsg.): SozPad – „Soziale Medien für Organisationen und Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe“. „Diese Broschüre möchte Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe im souveränen Umgang mit sozialen Medien anleiten. Sie gibt einen kurzen Einblick in unser verändertes Informations- und Kommunikationsverhalten in den letzten Jahren. Kurzporträts einzelner Angebote nehmen deren Stärken und Schwächen in den Fokus. Kurze Inputs erörtern die Chancen sozialer Medien für die Öffentlichkeitsarbeit von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und für den fachlichen Austausch im Netz.“ (Quelle: S. 3)

Download: http://www.ijab.de/uploads/tx_ttproducts/datasheet/fkp-brosch-social-media-130219.pdf

Das Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe (www.jugendhilfeportal.de), ein Projekt der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und der Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V. (IJAB). Das Portal ist eine Informations-, Kooperations- und Kommunikationsplattform für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. Es ist tagesaktuell und bietet einen schnellen Überblick über neueste Entwicklungen auf Europa-, Bundes- und Länderebene. Es ermöglicht zielgenaues Auffinden von Informationen und Materialien zum eigenen Arbeitsbereich und ist der umfangreichste und meistgenutzte Dienst seiner Art in Deutschland.

Wie erhalten die Kinder, Jugendlichen und deren Familien sowie die Mitarbeitenden Zugang zum Schutz- und Beteiligungsverfahren?

Wir haben den Zugang sehr breit gestreut. Die Kinder, die Jugendlichen und deren Eltern erhalten bei der Aufnahme eine Mappe mit allen Informationen. Die Mappe

liegt in allen Arbeitsbereichen aus. Es gibt für das Team zugängliche Kopiervorlagen und das Team kann auf unserer Internetseite in einem geschützten Bereich darauf zu greifen.

Wie sieht die Zukunft für das im Oktober 2013 eingeführte Verfahren aus?

Wir haben jetzt ein strukturiertes und gut dokumentiertes Verfahren, das die Mitarbeitenden anwenden können. Eine wichtige Botschaft dabei ist, dass der Träger und die Leitung das Konzept fördern. Es wird evaluiert und mit klaren Zuständigkeiten hinterlegt, sodass wir im nächsten Jahr sehen werden, was sich bewährt und wo wir nachschärfen werden. Für uns ist das Schutz- und Beteiligungsverfahren ein Qualitätssprung nach vorn.

Weitere Informationen:

Elsa-Brandström-Jugendhilfe Minden
des Deutschen Roten Kreuzes
<http://www.ebh-minden.de>

Facetten anwaltschaftlicher Vertretung aus wissenschaftlicher Perspektive

6.1 Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist ein Herzstück der Pädagogik (Kathrin Aghamiri, Fachhochschule Kiel)

Im Gespräch mit **KATHRIN AGHAMIRI**, Diplom-Sozialpädagogin, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit, Fachhochschule Kiel – University of Applied Sciences:

Für mich ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ein Herzstück der Pädagogik. Es ist nichts, was dazukommt, sondern was schon immer überall drinsteckt. Beteiligung hat viele Namen, beispielsweise den der Partizipation. Wichtig ist, dass hinter Beteiligung ein demokratisches Bildungsverständnis steckt. Willy Brandt hat einmal gesagt, „wir wollen mehr Demokratie wagen“. Beteiligung ist immer ein Wagnis. In dem Moment, in dem wir Kinder und Jugendliche anhören und ihre eigenen Lösungsvorschläge zur Grundlage unserer pädagogischen Arbeit machen, gehen wir ein Wagnis ein, weil wir

ein Stück Macht abgeben. Beteiligung ist aber auch eine Notwendigkeit.

Was bedeutet Beteiligung bzw. Partizipation für Sie?

Im Institut für Partizipation und Bildung¹⁶, bei dem ich mitwirke, arbeiten wir vorwiegend mit dieser Definition: Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und die das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden.¹⁷ Es ist also das eigene Leben, „das Ich“, betroffen, es geht aber auch um das WIR, das ICH in der Gemeinschaft, als zentrales Thema der Sozialpädagogik und es geht darum, vielfältige, solidarische Lösungen zu erarbeiten.

Warum wird in den Hilfen zur Erziehung das Thema Beteiligung, Partizipation aktuell so stark diskutiert?

Zum einen ist Beteiligung von Kindern und Jugendlichen eine pragmatische Notwendigkeit, weil im § 45 SGB Abs. 2 Nr. 3 VIII steht, dass die Betriebserlaubnis zu ertei-

len ist, „wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“ Diese Vorschrift ist wichtig, weil die Rechte der Mädchen und Jungen in den Einrichtungen und darüber hinaus immer wieder gefährdet sind. Je mehr Schwierigkeiten Kindern und Jugendlichen zugeschrieben werden, und das sind ja genau die jungen Menschen, die wir in den Hilfen zur Erziehung antreffen, desto stärker setzt sich die Expertenherrschaft der Erwachsenen durch. Umgangssprachlich gesagt, je „auffälliger“ sich Kinder und Jugendliche benehmen, desto besser weiß der Erwachsene, was gut für sie ist. Dieser Impuls ist zum Teil in den Hilfeplänen sogar festgeschrieben. Partizipation ist aber eben auch ein Herzstück der Pädagogik und sichert ihre Qualität, das heißt, Partizipation erzielt Wirkung. Über die direkte Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen hinaus ist Partizipation ein kreativer, pädagogischer Prozess, der das ganze Team herausfordert. Durch das Thema werden Teamprozesse angeregt, die sehr produktiv in der Qualitätsentwicklung der Einrichtung genutzt werden können.

Partizipation ist keine Erfindung der neuesten Zeit, sondern schon immer ein rechtlicher Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe.

Richtig, denn im § 1 Abs. 1 SGB VIII ist Partizipation als rechtlicher Auftrag schon immer beschrieben: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und ein Recht auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ Das bedeutet, das Ziel der Hilfen zur Erziehung ist eine selbstbestimmungsfähige

Persönlichkeit, die sich mitverantwortlich in Gemeinschaften und in eine demokratische Gesellschaft einzubringen vermag. In der Theorie wird das Subjektwerdung genannt. Auch § 8 SGB VIII sagt aus, dass Kinder und Jugendliche immer gemessen an ihrem Entwicklungsstand in jegliche pädagogische Arbeit, die unter dem SGB VIII geschieht, einbezogen werden müssen. § 36 Abs. 2 SGB VIII, der sich direkt auf die Hilfen zur Erziehung bezieht, legt fest, dass ein Hilfeplan zusammen mit den Personensorgeberechtigten, dem Kind oder dem/der Jugendlichen aufgestellt werden muss. Partizipation ist in diesem Sinne immer schon Ziel von Erziehung.

Sie haben die Subjektwerdung angesprochen. Wie wird ein Mensch ein Subjekt in Gemeinschaften?

Axel Honneth (1992)¹⁸ hat drei Dimensionen herausgearbeitet, die Menschen allgemein und Kindern und Jugendlichen im Besonderen helfen, ein Subjekt in Gemeinschaften zu werden. Das sind Liebe, Rechte und Solidarität. Was hat Honneth mit Liebe gemeint? Das Kind lernt sich durch die emotionale Beziehung zu anderen Personen als ein eigenständiges Subjekt zu begreifen. Liebe bezeichnet den Vorgang einer gleichzeitigen Freigabe und emotionalen Bindung der anderen Person, eine durch Zuwendung begleitete, ja unterstützte Bejahung von Selbständigkeit. Es geht also darum, einerseits das Kind anzunehmen und zu lieben, so wie es ist, ihm verlässliche Bindung zu sein und andererseits ihm Möglichkeiten zu schaffen, wie es sich aus der Bindung herausentwickeln kann. Zur Dimension der Rechte sagt Honneth, das Subjekt gewinnt durch die Erfahrung rechtlicher Anerkennung die Möglichkeit, sein Handeln als eine von allen anderen geachtete Äußerung der eigenen Autonomie begreifen zu können. Das lässt in ihm das Bewusstsein entstehen, sich selber achten zu können, weil es die Achtung

¹⁶ <http://partizipation-und-bildung.de>.

¹⁷ Nach Richard Schröder, der Leiter des ersten Kinder- und Jugendhilfebüros in Frankfurt/Main war.

¹⁸ Vgl. Honneth, A. (1992): Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte.

anderer verdient. Das heißt, wenn Kinder und Jugendliche erfahren, dass sie Rechte haben, dann bedeutet das, dass die Institution ihnen Achtung entgegenbringt, die es ihnen ermöglicht, sich selbst zu achten. Die Dimension Solidarität bedeutet, dass Kinder und Jugendliche Fähigkeiten haben, die sie dort, wo sie sind, einbringen können und die dann wieder Anerkennung erfahren. So merken die Kinder und Jugendlichen, sie können etwas, sie können etwas bewegen, sie sind etwas wert, was von übrigen Gesellschaftsmitgliedern anerkannt wird. Das bedeutet dann auch die Erfahrung von Selbstwirksamkeit.

Wie können die beziehungsvernachlässigten Kinder und Jugendlichen, die wir meist in den Hilfen zur Erziehung antreffen, selbst gewählte emotional verlässliche Beziehungen erfahren?

Erst einmal erfahren die Mädchen und Jungen nicht, dass sie oder ihre Lösungsstrategien von der Gesellschaft anerkannt werden. Daher funktioniert es in den Hilfen zur Erziehung nur mit einer pädagogischen Haltung, die nicht auf Kontrolle und nicht auf Belehrung aufgebaut ist, sondern auf Beobachtung, Respekt und Dialog. Die pädagogischen Fachkräfte müssen verstehen, wie die Kinder oder die Jugendlichen denken und fühlen, warum sie bestimmte Sachen tun, welche Bedeutung ihr Handeln für sie hat, um sie anerkennen zu können. Wichtig ist aber, sich zu vergegenwärtigen, dass die Ebene der Rechte zu kurz kommt, wenn pädagogisches Handeln nur auf Beziehungsarbeit aufgebaut ist.

Auf welchen Wegen können Kinder und Jugendliche Rechte der Achtung der eigenen Autonomie in den Hilfen zur Erziehung erfahren?

19 Vgl. Aghamiri, K.; Hansen, R. (2012): Eine Verfassung für das Heim – wie man Rechte auf demokratische Mitentscheidung verankert. S. 61–68. In: MSGFG des Landes Schleswig-Holstein (2012): Demokratie in der Heimerziehung. Dokumentation eines Praxisprojektes in fünf Einrichtungen der stationären Jugendhilfe.

Sie müssen erleben, dass es Regeln und Gesetze gibt. Diese Regeln und Gesetze sollten sie mitbestimmt und mitgestaltet haben. Das bedeutet im Grunde Demokratie: Sie sind praktisch gleichzeitig Autorin/Autor und Adressatin/Adressat einer Regel. Das geht nur, indem die Kinder und Jugendlichen garantierte Mitbestimmungsrechte bekommen und Mittel, diese auch einzufordern. Die Kinder und Jugendlichen müssen überhaupt erst einmal erfahren, dass ihre Stimme wichtig ist, dass sie gehört werden sollen. Das schafft man nur, indem man methodisch angemessene Verfahren der Mitbestimmung entwickelt und diese mit den Mädchen und Jungen zusammen ausprobiert. In einer großen stationären Einrichtung in Schleswig-Holstein haben wir beispielsweise gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften und mit den Kindern und Jugendlichen diskutiert und geklärt, welche Mitbestimmungsrechte für das Kinder- und Jugendparlament in der Einrichtung gelten. Dabei geht es nicht (nur) darum, grundsätzliche Persönlichkeitsrechte zu garantieren, auch wenn dies zum Beispiel in Form der Entwicklung von Rechtekatalogen sehr wichtig ist. Sondern es geht auch um konkrete Mitbestimmungsrechte, also zum Beispiel darum, dass das Kinder- und Jugendparlament immer mitbestimmt, wenn ein neuer Raum eingerichtet wird, der von den Kindern und Jugendlichen genutzt wird. Es geht dann nicht mehr, die Kinder nicht zu fragen, wenn auf dem Außengelände etwas verändert werden soll oder in den Gruppenräumen. Die Fachkräfte müssen dieses Recht auf Mitbestimmung achten und ihr Ergebnis in den zuvor verabschiedeten Rahmungen anerkennen und umsetzen. Es ist ein qualitativer Sprung, garantierte Rechte zu haben und nicht mehr auf die gute Beziehung allein angewiesen zu sein.¹⁹

Wie können sich Kinder und Jugendliche mit ihren Fähigkeiten und Leistungen in den Hilfen zur Erziehung einbringen, so dass sie merken, dass es einen Wert für die Gemeinschaft hat?

Im Grunde betrifft das in einer stationären wie einer ambulanten Einrichtung alle möglichen Bereiche. Durch die Fachkräfte müssen in den Einrichtungen Orte geschaffen, vorstrukturiert und methodisch begleitet werden, an denen die Kinder und Jugendlichen ihre Fähigkeiten als sinnvoll erleben können. Beispielsweise können bei der Raum-, Spielplatz- bzw. Außengeländegestaltung, bei der Versorgung mit Mahlzeiten, bei der Erziehung, aber auch im Bereich der Finanzen verschiedene Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung geschaffen werden, so dass sich unterschiedliche Menschen einbringen können.

Was sind die Bedenken der Fachkräfte gegenüber demokratischer Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen?

Oft bezweifeln Fachkräfte, dass die drei Dimensionen Liebe, Rechte und Solidarität mit „ihren Leuten“ funktionieren. Liane Pluto (2007)²⁰ hat in ihrer Dissertation herausgefunden, dass Fachleute befürchten, dass Partizipation unkontrollierbare Entgrenzung bedeutet, dass Partizipation die Kinder, Jugendlichen sowie deren Familien überlastet und dass Partizipation insgesamt Fachlichkeit gefährdet. Wenn die jungen Menschen entscheiden würden, würden sie aus ihrer Lebenswelt heraus entscheiden und die Fachleute wüssten ja eher, was es für Möglichkeiten gäbe, und die Fachleute bräuchten die Macht, diese Möglichkeiten durchzusetzen.

Was können Sie den skeptischen Fachkräften oder Fachkräften, die negative Erfahrungen mit Beteili-

20 Vgl. Pluto, L. (2007): Partizipation in den Hilfen zur Erziehung: Eine empirische Studie. München: DJI Verlag.

Praxisbeispiel

» Landesjugendkongress «

Für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Erziehungshilfen; dokumentiert von der Fachhochschule Kiel. www.jugendhilfekongress-sh.de

KATHRIN AGHAMIRI: „Im letzten Jahr hatten wir in Schleswig-Holstein den ersten Kinder- und Jugendkongress, an dem ca. 60 Jugendliche aus 30 Einrichtungen teilgenommen haben. Ich habe den Kongress mit einer Gruppe Studierender begleitet und wir haben Jugendliche befragt und auch fotografiert. Als ich mit einigen Jugendlichen draußen wartete, fragten sie mich, ob ich das, was sie zu sagen hätten, unter „schlimme-kinder.de“ veröffentlichen wolle. Sie lachten dabei – ziemlich bitter. Einen Tag später standen dieselben Jugendlichen vor einem Auditorium von 200 Menschen und führten aus, wie sie sich gute Erziehung vorstellten. Da waren keine Utopien dabei. Den Jugendlichen war beispielsweise völlig klar, dass die Fachkräfte im Heim ihrer Lohnarbeit nachgingen, aber sie forderten interessierte Erzieher und Erzieherinnen, die zu ihnen kommen, ihnen immer wieder Gesprächsangebote machen sollten, sie nicht aufgeben, nicht locker lassen, ihnen Worte geben und Zutrauen schenken. Dialogisch erziehen heißt, immer wieder das Gespräch suchen und wenn jemand keine Worte hat, andere Mittel der Sprache zu finden: Bilder, Fotos, Bewegung.“

gung von Kindern und Jugendlichen gemacht haben, entgegen?

Partizipation bedeutet niemals Anarchie. Partizipation bedeutet niemals Laissez-

faire. Partizipation bedeutet eine geteilte Macht mit klaren Regeln und Grenzen. Die Fachkräfte behalten immer die Fäden in der Hand. Aber sie teilen ihre Entscheidungs- und Handlungsmacht an bestimmten Punkten. Hinsichtlich der angenommenen Überlastung kann ich sagen, dass das eigentlich in der Sozialen Arbeit längst vom Tisch ist, weil wir unsere Klientinnen und Klienten als Expertinnen und Experten ihrer eigenen Lebenswelt ansehen. Und das sind sie auch! Fachkräfte können gar nicht allein auf die Lösungen für die Kinder und Jugendlichen kommen. Es wäre im Gegenteil eine Überlastung der

Fachkräfte, das von sich zu erwarten. Ich habe ja nur solange Macht, wie jemand anderes meine Macht auch legitimiert bzw. sie akzeptiert. Wenn ich beginne, Zwang auszuüben, bin ich ja schon am Ende meiner Macht. Wenn Fachkräfte sagen, Partizipation klappt nicht mit ihren Klientinnen und Klienten, dann kann ich nur sagen: so klappt es nicht. Wenn es misslingt, sollte das immer ein Anlass sein zu gucken, wie es anders gehen könnte. Dann war es die falsche Methode der Vermittlung, da müssen wir kreativ sein.

Praxisbeispiel

»Demokratie in der Heimerziehung«

Schleswig-holsteinisches Modellprojekt von Kindern und Jugendlichen in stationären Jugendhilfe-Einrichtungen.

<http://partizipation-und-bildung.de/hilfen-zur-erziehung/demokratie-in-der-heimerziehung>

KATHRIN AGHAMIRI: „Ich möchte ein Beispiel aus unserem Modellprojekt „Demokratie in der Heimerziehung“ nennen. In einer Einrichtung für psychisch belastete Jugendliche wurde ein Mentorenprogramm gemeinsam mit den Jugendlichen initiiert, das neuen Bewohnern und Bewohnerinnen den Einstieg in die Wohngruppe erleichtern soll. Die Jugendlichen, die alle Erfahrungen im Umgang mit psychischen Belastungen hatten, konnten diese sowohl in der Konzeption sichtbar und nutzbringend umsetzen – so wurden die Themen Krise und Freiwilligkeit besonders berücksichtigt –, sie konnten aber auch erfahren, dass sie, denen bereits so oft Hilfllosigkeit unterstellt wurde, jemand anderem genau mit dieser Erfahrung von Nutzen sein konnten. Jugendliche können erfahren, dass sie nicht hilflos sind, dass sie für andere da sein können.* Sie können bei praktischen Tätigkeiten wie dem Aufstellen neuer Spielgeräte auf dem Außengelände

erleben, dass sie etwas schaffen können. Sie können auch Dinge herstellen, die wiederum auf einem Basar verkauft werden, um einen neuen Gruppenraum zu finanzieren. Sie können Regale bauen oder Mahlzeiten zubereiten.** Siegfried Bernfeld hat einmal gesagt, dass wir Kinder und Jugendliche wie Rentner behandeln, weil wir ihnen alles bereits fertig servieren. Damit nehmen wir ihnen aber die Möglichkeit, sich als eigenständige Subjekte in der Gemeinschaft zu erfahren und einzubringen.“

*vgl. auch: Wiltling, K. (2012): Mein Plan. S. 33-38. In: MSGFG des Landes Schleswig-Holstein (2012): Demokratie in der Heimerziehung. Dokumentation eines Praxisprojektes in fünf Einrichtungen der stationären Jugendhilfe.

**vgl. Sturzenhecker, B. (2012): Partizipationskultur in der Heimerziehung: verlässliche Beziehungen, mitverantwortliche Herstellung der Lebensverhältnisse und demokratische Öffentlichkeit. S. 69–80. In: MSGFG des Landes Schleswig-Holstein (2012): Demokratie in der Heimerziehung. Dokumentation eines Praxisprojektes in fünf Einrichtungen der stationären Jugendhilfe.

Welche Aufgaben haben die Fachkräfte bei der Beteiligung von Mädchen und Jungen in den Hilfen zur Erziehung?

Zentral ist, dass der Träger sowie Leitungs- und Fachkräfte mit der Haltung dahinter stehen, dass ihre Kinder und Jugendlichen Beteiligungsmöglichkeiten erhalten sollen. Weiterhin ist es die Aufgabe der Fachkräfte, methodisch aufzufächern, wie sich Kinder und Jugendliche eine Meinung bilden können. Partizipation geht nicht von oben und kann nicht verordnet werden, sondern muss gemeinsam ausprobiert und kontinuierlich verbessert werden.

6.2 Beteiligungsorientiertes Hilfeplanverfahren (Dr. Liane Pluto, Deutsches Jugendinstitut)

Anwaltschaftliche Vertretung von Adressat_innen der Kinder- und Jugendhilfe ist in jenen Situationen besonders wichtig, in denen weitreichende Entscheidungen in ihrem Leben getroffen werden. Mit der Entscheidung darüber, ob eine Hilfe zur Erziehung begonnen, weitergeführt oder beendet wird, sind für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern stets wegweisende Implikationen verbunden. Der Gesetzgeber hat vor mehr als 20 Jahren für die Frage, ob eine Familie Hilfe braucht und welche die geeignete ist, das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII geschaffen. Zentraler Bestandteil dieser gesetzlichen Regelung, deren Überschrift „Mitwirkung, Hilfeplan“ lautet, ist die Beteiligung der Adressat_innen (Eltern, Kinder, Jugendliche). Darin kommt das fachliche Verständnis zum Tragen, dass eine Hilfe nicht nach Aktenlage vom Schreibtisch aus entschieden werden kann, sondern gemeinsam mit den Adressat_innen ausgehandelt werden muss. Nur mit der Beteiligung der Adressat_innen besteht

die Chance, eine angemessene Hilfe zu finden, die die Zuversicht in die eigenen Erziehungsfähigkeiten stärkt und die Chance auf ein gelingendes Leben erhöht.

Die Bedeutung des Hilfeplanverfahrens ist auch in der Praxis angekommen. Kinder und Jugendliche gehören beispielsweise aus der Perspektive der Jugendämter in allen Jugendämtern zu den Mitwirkenden an einem Hilfeplangespräch.²¹ Und auch für Kinder und Jugendliche hat die Hilfeplanung eine hohe Bedeutung, wie eine Studie, in der über 1000 Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen zu ihren Beteiligungsmöglichkeiten befragt wurden, klar zutage gefördert hat.²² In den letzten zwanzig Jahren wurde die Hilfeplanung immer weiterentwickelt, um dazu beizutragen, einen Qualitätsstandard garantieren zu können und Reflexionshilfen für die Mitarbeiter_innen zu bieten.²³

Eine Entscheidung über eine Hilfe zur Erziehung zu treffen, ist aus Sicht aller Beteiligten nicht einfach. Die Fachkräfte befinden sich in einem Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle. Sie haben den Auftrag, eine den Interessen und Bedürfnissen der Adressat_innen entsprechende Hilfe zu entwickeln, und zugleich sind sie dem staatlichen Wächteramt verpflichtet. Im Zweifel müssen sie auch gegen den Willen der Eltern Entscheidungen im Sinne der Kinder und Jugendlichen treffen. Diese Situation ist durch ein Ungleichgewicht gekennzeichnet: Fachkräfte haben durch ihre Rolle mehr Macht in der Situation und kennen die Regeln. Das heißt, mit der Hilfeplanung sind in diesem Dreieck zwischen Eltern, Kind und Fachkräften komplexe Anforderungen der Planung, Steuerung, Kooperation und Beteiligung an die Fachkräfte verbunden.²⁴

21 Vgl. Pluto u.a. 2007, S. 395.

22 Vgl. Straus/Sierwald 2008.

23 Vgl. Neuberger 2006, Schwabe 2008.

24 Vgl. dazu z. B. Neuberger 2006; Pluto 2007; Albus u. a. 2010; Messmer/Hitzler 2008.

Informationen

Die Vorstellungen der Adressat_innen von der Verwaltungsinstitution Jugendamt sind sehr unterschiedlich. Sie nehmen zum Teil wahr, dass sie es mit einer Institution, die nach den Regeln einer Verwaltung funktioniert, und den daraus erwachsenden Implikationen zu tun haben. Dennoch ist es für die Adressat_innen zum Teil schwierig nachzuvollziehen, wonach das Jugendamt seine Entscheidungen trifft. Sie glauben z. B. nicht, dass so weitreichende Lebensentscheidungen angemessen auf der Basis von einem oder zwei Gesprächen im Jahr getroffen werden können. Es ist ihnen klar, welche Bedeutung unter diesen Bedingungen dem Hilfeplangespräch zukommt und entsprechend ernst wollen sie auch genommen werden. Zum Teil haben die Adressat_innen aber auch keine genaue Vorstellung davon, was die Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten des Jugendamtes und von Einrichtungen beinhalten. Unklarheiten bestehen z. B. dahingehend, wer warum an Hilfeplankonferenzen teilnimmt, wann das nächste Gespräch stattfinden wird, was genau dort passieren wird, welche Rolle die Beteiligten haben und welche Ziele mit den Gesprächen verfolgt werden. Die Nicht-Durchschaubarkeit von Entscheidungsprozessen führt dazu, dass sich Adressat_innen nicht einbringen und die Berücksichtigung ihrer Sicht nicht einfordern. Sie sehen dafür vielfach keinen Ansatzpunkt. Von Fachkräften wird dieses Verhalten jedoch nicht unbedingt als Hilflosigkeit, sondern als Desinteresse gedeutet und das hat Auswirkungen auf die angebotene Unterstützung. Konkret ist daraus die Konsequenz zu ziehen, dass Kinder, Jugendliche und Eltern immer wieder umfassend über das gesamte Hilfeplanverfahren aufgeklärt werden müssen. Dazu gehört die (oft auch schriftliche) Information über ihre Rechte, über das Verfahren selbst, über die am Verfahren Beteiligten und ihre Rolle, über die Hilfeangebote, über den Anspruch auf umfassende Beratung, über mögliche Folgen der angestrebten Hilfeplanentscheidung und auch über die

eigenen Möglichkeiten, den Ablauf des Verfahrens mitzugestalten. Es ist aber auch notwendig, die Adressat_innen realistisch über den Stellenwert ihrer Wünsche und deren Realisierungsmöglichkeiten aufzuklären. Erst Transparenz im Sinne einer verstehbaren Hilfe- und Interaktionsstruktur sowie Klarheit über die nächsten Schritte lässt Beteiligungsrechte und -möglichkeiten für die Adressat_innen glaubwürdig und sinnvoll erscheinen. Eine Voraussetzung dafür ist auch, dass die Fachkräfte selbst richtig informiert sind und ihre Interessenvertretungsfunktion im Sinne der Adressat_innen wahrnehmen können.

Angemessene Gesprächsformen und Atmosphäre

Eine Herausforderung in der Hilfeplansituation stellt immer wieder die verwendete Sprache dar. Die häufig sozial- und verwaltungswissenschaftlich geprägte Sprache der Fachkräfte, aber auch die Formulierungen in Berichten und sonstigen Materialien befremden die Adressaten und lassen sie stumm werden. Dies wirkt einem Aufbau von Vertrauen sowie der Einsicht in die Zusammenhänge entgegen. Beteiligungsfördernd wirkt sich dagegen eine Sensibilität der Fachkräfte hinsichtlich der Sprachgewohnheiten der Adressat_innen aus. Zugleich heißt das nicht, dass Konflikte und Schwierigkeiten nicht angesprochen werden dürfen. Ein konsequentes, aber emotional nicht bedrohendes Beharren wird als überaus positiv und hilfreich erlebt. Die Adressat_innen haben ein sehr feines Gespür dafür, welche Machtverhältnisse in den jeweiligen Situationen existieren, und dafür dass sie sich selbst in einer weniger machtvollen Position befinden. Allein die räumliche Atmosphäre trägt viel dazu bei, wie wertgeschätzt sich die Adressat_innen erleben können. Ihre Interessen können eher gewahrt werden, wenn sie das Interesse der Fachkräfte an der eigenen Person wahrnehmen. Gerade auf Kinder und Jugendliche bezogen erfordert es immer wieder neue Strategien, die jedem Kind

oder Jugendlichen gerecht werden. Dies meint: Mit einer einfachen Frage der Fachkräfte, was das Kind oder der Jugendliche will, ist dem Anspruch, Interessen von Kindern und Jugendlichen herauszufinden, nicht Genüge getan. Es kommt darauf an, Situationen so zu arrangieren, dass Kinder und Jugendliche Beteiligungsmöglichkeiten wahrnehmen können. Dazu gehört es auch, eine Atmosphäre zu schaffen, die zu Mitgestaltung anregt, und die Verfahren immer wieder neu mit Leben zu füllen.²⁵

Vertrauenspersonen

In dieser Situation des Hilfeplangesprächs erweist es sich für die Adressat_innen als hilfreich, zusätzliche Personen, die von ihnen als Vertrauenspersonen betrachtet werden und die sie im Gespräch unterstützen oder für sie die Fragen, Themen und Wünsche (stellvertretend) einbringen können (z. B. eine Freundin oder ein Familienmitglied), hinzuziehen zu können. In der Praxis wird von dieser Möglichkeit noch zu selten Gebrauch gemacht²⁶, was vor allem daran liegt, dass die Adressat_innen nur unzureichend über diese Möglichkeit informiert sind und selten dazu ermuntert werden.

Vorbereitung auf die Hilfeplanung

Vor dem Hintergrund der herausgehobenen Bedeutung, die die Hilfeplanung für die Adressat_innen hat, kommt der Vor- und Nachbereitung des Hilfeplangesprächs eine wichtige Rolle zu. Diese hat die Aufgabe, die Abläufe verstehbar zu machen und zugleich mit den Adressat_innen auszuloten, wie sie selbst die Dinge für sich beeinflussen können. Konkret bedeutet dies, darauf hinzuwirken, dass den Adressat_innen alle Unterlagen zugänglich sind, die Unterlagen gemeinsam durchzusprechen (z. B. den Entwicklungsbericht mit dem Jugendlichen), Verabredungen über die Dauer und Gestal-

tung des Gespräches zu treffen (inkl. Pausen, wer daran teilnimmt, Möglichkeit, das Gespräch zu verlassen u. ä.) und zur Vorbereitung auf die Situation verschiedene Methoden zu nutzen (z. B. Rollenspiele, Videoaufnahmen, Ressourcenkarten).

Beschwerdemöglichkeiten

Das Hilfeplanverfahren ist ein Verfahren, das auf bestimmten Regeln beruht. Zugleich ist es immer möglich, dass in einem solchen Verfahren Entscheidungen getroffen werden, die sich für die Adressat_innen als nicht angemessen herausstellen. Die Adressat_innen brauchen deshalb eine einfach zugängliche Möglichkeit zu überprüfen, ob die Regeln richtig angewandt wurden. Sie brauchen Unterstützung dabei, eine getroffene Entscheidung hinterfragen bzw. prüfen lassen zu können. Kurz gesagt, man muss sich beschweren zu können. Sollte das Ergebnis eines Hilfeplanes nicht so gut sein, dann kann dies nicht durch Machtunterschiede zugedeckt werden, sondern muss in einem Beschwerdeverfahren überprüft werden können.

Fazit

Ein beteiligungsorientiertes Hilfeplanverfahren trägt zur Stärkung der Adressat_innen und ihrer Rechte bei. Zur anwaltschaftlichen Vertretung gehört es, die Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe ernst zu nehmen und deren qualitative Weiterentwicklung zu fördern. Eine anwaltschaftliche Vertretung gelingt dann, wenn Fachkräfte immer wieder reflektieren, in welchem Spannungsfeld sie sich bewegen, und dieses auch gegenüber den Adressat_innen transparent machen.

²⁵ Vgl. auch Albus u. a. 2010.

²⁶ Vgl. Gadow u. a. 2013, S. 262.

Exkurs: Beschwerde- und Ombudsstellen

Jugendhilfe braucht Normalität einer Beschwerdekultur durch Stärkung der Betroffenenrechte (Prof. Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg-Stendal)

Grundsätzlich nimmt die Jugendhilfe schon wegen ihres umfassenden gesetzlichen Auftrags für sich in Anspruch, für die Betroffenen, die Kinder, Jugendlichen und Familien und ihren Hilfe- und Schutzbedarf einzutreten. Sie sind Ausgangspunkt, Legitimation und sozialstaatlicher Auftrag der Jugendhilfe und des SGB VIII. Kaum ein Sozialleistungsgesetz verweist so häufig und eindringlich auf die Bedeutung der Betroffenen und Anspruchsberechtigten für die Leistungsbewilligung und -gewährung, auf deren Beteiligung im (Hilfeplan-)Verfahren, das ihnen als Leistungsberechtigte zustehende Wunsch- und Wahlrecht zwischen unterschiedlichen geeigneten Hilfeangeboten (z.B. §§ 1, 5, 8, 36 SGB VIII). Und so muss verwundern, dass 18 Jahre nach Einführung des SGB VIII ausgerechnet die Stärkung von Betroffenenrechten, die Förderung einer Beschwerdekultur in der Jugendhilfe und konkret: die Einrichtung von unabhängigen Beschwerde- und Ombudsstellen bundesweit diskutiert werden und in Berlin eine erste öffentlich geförderte Stelle 2014 ihre Arbeit aufnimmt. Befördert haben diese fachlichen Diskussionen die Runden Tische Heimerziehung und zum sexuellen Missbrauch in öffentlichen (und kirchlichen) Einrichtungen, die Arbeit des

Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V. und das mittlerweile bestehende bundesweite Netzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe sowie jüngst die durch eine öffentliche Kommission festgestellten Übergriffe gegenüber geschlossenen untergebrachten Jugendlichen in den Einrichtungen der Haasenburg in Brandenburg.

Drei Begriffe setzen wir als unser Selbstverständnis für eine unabhängige partizipative Ombudschaft voraus: die Aufklärung, die Partizipation und den Widerspruch. Diese drei miteinander verknüpften Begriffe geben allgemein den Handlungsprozess von ombudschaftlicher Beratung in der Jugendhilfe wieder (vgl. www.brj-berlin.de):

- Aufklärung in Einzelfällen über die Begründetheiten und Verfahrensnotwendigkeiten von Jugendhilfeansprüchen.
- Partizipatives Handeln, wo immer es geht, indem wir mit den betroffenen Familien und jungen Menschen jeden Schritt von der Kontaktaufnahme bis zur Konfliktledigung so transparent wie möglich und gleichberechtigt gemeinsam gehen.

- Wir sind ein unabhängiges Sprachrohr für das Verschwiegene im Einzelfall sowie für fachlich-persönlichen Frust, für Empörung, für die Austragung von Streit, für Veränderungsbedarf in der Jugendhilfe, indem wir widersprechen, wo wir rechtswidriges Verwaltungshandeln in der Jugendhilfe erkennen, und nicht bereit sind, dies zu akzeptieren.

Wesentliche Ziele solcher Beratungsprozesse sind die Stärkung von Betroffenenrechten in der Zugänglichkeit von Jugendhilfeleistungen, der Abbau von hochschwelligem Barrieren sowie der Abbau sozialer, bildungsabhängiger, geschlechtsspezifischer Beeinträchtigungen bei den jungen Menschen und ihren Familien. **Ombudschaftliche Beratung von Hilfesuchenden in der Jugendhilfe ist damit der (letztlich defensive) Versuch, offensiv Rechtsstaatlichkeit in der Jugendhilfe zu verteidigen, jungen Menschen und ihren Familien Hilfe zum Recht da zu geben, wo Jugendämter eine zu Recht geforderte Hilfe verweigern. Es ist auch der Versuch, Einzelfallgerechtigkeit in der Jugendhilfe zu befördern, wo sich die öffentliche Seite aus Einspargründen, aus Gründen der neuen Workfare-Logik in der Sozialpolitik, aus Gründen der Individualisierung sozialer Risiken zynisch von den problembelasteten Lebenslagen junger Menschen abwendet.**

Und deshalb steht hinter der Stärkung der Betroffenenrechte in der Jugendhilfe auch fundamental ein menschenrechtlicher Schutzauftrag, soziale Menschenrechte besser zu gewährleisten. Im Mittelpunkt stehen zentrale soziale Menschenrechte als internationale Staatenverpflichtung:

- Die Verpflichtung zur Achtung, die alle Beteiligten in der Jugendhilfe anhält, junge Menschen und ihre Familien weder direkt noch indirekt an der Ausübung ihrer (Jugendhilfe-)Rechte zu hindern (obligations to respect).

- Die unbedingte Beachtung von Schutzpflichten, welche alle Beteiligten anhalten, für den Schutz des Kindeswohls, das Recht auf Erziehung und die Förderung der Persönlichkeit und für den Schutz selbstbestimmter Beteiligung in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe gegen Eingriffe Dritter einzutreten (obligations to protect).
- die Verpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers zur Erfüllung, nämlich durch positive (Jugendhilfe-)Leistungen die Ausübung von Betroffenenrechten überhaupt erst zu ermöglichen (obligations to fulfil).

Ganz wesentlich braucht ein ombudschaftliches Beschwerdemanagement in der Kinder- und Jugendhilfe eine die Unabhängigkeit der Beratung gewährleistende Finanzierung. Eine solche bundesweit abrufbare Bundes- oder Länderfinanzierung (z. B. über Programmmittel, eine Stiftungs- oder Umlagenfinanzierung) müsste insbesondere sicherstellen, dass die Beratungsstellen weisungsungebunden, unabhängig von entgeltlichen Leistungserfüllungsansprüchen und ohne Furcht vor „finanzieller Rache“ durch Jugendämter an anderer Stelle (z. B. Nichtzuweisungen auf bis dahin nachgefragte Angebote und Betreuungsplätze) arbeiten kann.

Es war und ist dem ehrenamtlichen Engagement vieler Kolleg_innen in der Kinder- und Jugendhilfe zu verdanken, dass junge Menschen und ihre Familien zu ihren, zunächst von den Jugendämtern bestrittenen Kinder- und Jugendhilfeleistungen gekommen sind. Dieses Engagement braucht aber auch Pflege, Anerkennung, Unterstützung, braucht zum längerfristigen Überleben einen gesicherten (fachlichen und kulturellen) Rahmen. Hierzu braucht es nicht nur gesetzliche Absicherungen im SGB VIII, sondern wechselseitige Aufmerksamkeit und persönliche Unterstützungen der am ombudschaftlichen Prozess Beteiligten.

7.1 Praxisbeispiel: Ombudschaft Jugendhilfe NRW e. V.

Im Gespräch mit **DR. MARGARETA MÜLLER**, Mitarbeiterin bei der Ombudschaft Jugendhilfe NRW e. V.:

Wer hat den Verein Ombudschaft Jugendhilfe NRW e. V. gegründet und was war der Anlass dazu?

Der Verein Ombudschaft Jugendhilfe NRW wurde nach einer zweijährigen Entwicklungsphase Ende 2011 von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW gegründet. Vereinsmitglieder sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW; vom Deutschen Roten Kreuz sind die Landesverbände Westfalen-Lippe und Nordrhein im Verein vertreten. Der Verein entstand aufgrund verschiedener Entwicklungen und Hintergründe. An dieser Stelle können nur einige kurz genannt werden. Dazu gehören:

- Die seit Jahren geführte fachpolitische Diskussion zu Beschwerde- und Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe – die Anzahl der Ombudsstellen ist in den letzten Jahren in Deutschland angestiegen und die Fallzahlen weisen auf den Bedarf an Ombudsstellen hin. Im Bundesnetzwerk der Ombudsstellen sind derzeit 13 Initiativen vertreten.
- Den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII durchzusetzen, wird jungen Menschen und ihren Eltern mancherorts sehr schwer gemacht oder gar verwehrt.
- Die Aufarbeitung der Ereignisse in der Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren sowie die Empfehlungen der Runden Tische Heimerziehung und sexueller Kindesmissbrauch, unabhängige Beschwerdeinstanzen für Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe zu errichten.

■ Anfang 2012 trat dann das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Betriebs-erlaubnispflichtige Einrichtungen müssen heute Verfahren der Beteiligung und Beschwerde umsetzen (§ 45, 2 SGB VIII) als Beitrag zur Sicherstellung der Kinderrechte. Hier stellt eine Ombudsstelle eine zusätzliche externe Beratungs- und Beschwerdemöglichkeit für die Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen dar.

■ Aktuell können wir noch auf den 14. Kinder- und Jugendbericht (2013) hinweisen, die Sachverständigenkommission ist der Auffassung, dass der Zugang zu unabhängigen ombudschaftlichen Beratungs- und Beschwerdestellen für junge Menschen und ihre Familien in der Kinder- und Jugendhilfe in verstärktem Umfang geöffnet werden sollte. Dem schließt sich die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme an.

Wie ging es nach der Vereinsgründung weiter?

Der Verein Ombudschaft Jugendhilfe NRW stellte einen Förderantrag an die Aktion Mensch, der positiv beschieden wurde. Daraufhin konnte die zentrale Beratungs- und Beschwerdestelle, die mit hauptamtlichen Mitarbeiter_innen besetzt ist, mit ihrer Arbeit am 01.02.2013 in Wuppertal starten.

Was bedeutet „Ombudschaft“ in Ihrem Handeln?

Der Begriff Ombudschaft hat seinen Ursprung im Skandinavischen und beschreibt eine unparteiliche/unparteiliche Vorgehensweise bei Streitfragen, in der die Interessen der strukturell unterlegenen Partei durch die Ombudspersonen besondere Beachtung finden. Für uns bedeutet das ombudschaftliche Handeln, die strukturell unterlegene Partei (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Eltern), die sich in einem Abhängigkeitsverhältnis befindet (Jugendamt, Einrichtung),

zu unterstützen – zur Herstellung einer Machtbalance im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis. Hierbei orientiert sich die ombudschaftliche Arbeit am Kindeswohl, an den materiellen Rechten und an den Verfahrensrechten der jungen Menschen sowie denen der Personensorgeberechtigten als Leistungsberechtigte nach dem SGB VIII. Auch schauen wir auf die Einhaltung der Kinderrechte nach der UN-Kinderrechtskonvention. In der konkreten Beschwerdearbeit verpflichtet sich die Ombudschaft Jugendhilfe NRW dem Standard der konstruktiven Konfliktlösung, Ziel ist die einvernehmliche Abhilfe einer Beschwerde.

Wer kann sich mit einer Frage oder Beschwerde an die Ombudschaft Jugendhilfe wenden?

Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII haben und sich bei der Leistungsgewährung durch einen öffentlichen Jugendhilfeträger oder bei der Leistungserbringung durch einen freien Jugendhilfeträger subjektiv nicht ausreichend beteiligt, beraten, betreut und beschieden fühlen. Das sind bspw. Eltern, die einen Antrag auf Erziehungs- oder Eingliederungshilfe beim Jugendamt gestellt haben und mit der langen Bearbeitungsdauer, der mangelnden Beteiligung der Betroffenen oder mit einem Ablehnungsbescheid unzufrieden sind und daraufhin unabhängige Beratung und Unterstützung wünschen. Auch Kinder und Jugendliche melden sich, die sich zum Beispiel in ihrer Wohngruppe ungerecht behandelt fühlen, denen das ihnen zustehende Taschengeld nicht ausgezahlt oder zur Strafe gekürzt wird. Es kam auch schon vor, dass Kinder und Jugendliche plötzlich in eine andere Gruppe bzw. in eine andere Einrichtung verlegt wurden und sie im Entscheidungsprozess nicht beteiligt waren, sie fühlten sich übergangen und unglücklich mit diesem Vorgehen. Häufige Anfragen erhalten wir auch von jungen Volljährigen, die Probleme mit der Weiterbewilligung oder einem Neuan-

trag auf Hilfe für junge Volljährige haben. Überdies haben auch Fachkräfte die Möglichkeit sich mit fallbezogenen Fragen an die Ombudschaft Jugendhilfe NRW zu wenden, dies geschieht oftmals im Auftrag von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen.

In Wuppertal ist die zentrale Beratungs- und Beschwerdestelle mit den hauptamtlichen Mitarbeiter_innen. Darüber hinaus gibt es Ombudsfrauen und Ombudsmänner, die junge Menschen und ihre Eltern vor Ort unterstützen. Wer sind diese Ombudspersonen und was machen diese genau?

In diesem Jahr konnten wir 17 Ombudsfrauen und -männer für diese Aufgabe gewinnen und auf ihre ehrenamtliche Arbeit vorbereiten. Diese ehrenamtlichen Ombudspersonen müssen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe mit Berufserfahrung sein, da hohe fachliche Anforderungen an sie gestellt werden. Und zur Wahrung der Unabhängigkeit, die ein wichtiger Grundsatz unserer Arbeit ist, werden sie nicht an ihrem Arbeitsort eingesetzt. Brauchen ratsuchende Menschen eine Unterstützung vor Ort, z. B. Hilfe bei der Formulierung eines Antrages, Begleitung zu einem Gespräch zum Jugendamt oder in eine Einrichtung, so kann eine örtliche Ombudsperson Beratung und Unterstützung leisten. An dieser Stelle möchten wir auch darauf hinweisen, dass wir noch weitere ehrenamtliche Ombudsfrauen und -männer brauchen, da 17 Personen nicht ganz NRW – mit 188 Jugendämtern und ca. 23.000 stationären Heimplätzen – abdecken können.

Wie erfahren die Kinder und Jugendlichen von Ihrem Angebot?

In diesem Jahr haben wir viel Werbung für die Bekanntmachung der Ombudschaft betrieben. Bereits im Frühjahr ging unsere Homepage online, diese hat auch eine eigene Seite für Kinder und Jugendliche. Die Ombudschaft ist zudem auf Facebook vertreten. Zur Information der Kinder und

Jugendlichen, die Erziehungshilfen erhalten, wurden über 21.000 Flyer an die Träger von teilstationären und stationären Erziehungshilfen verteilt. Es gibt zudem die Möglichkeit, dass sich die örtlichen Ombudspersonen z. B. bei den Kindern und Jugendlichen von Erziehungshilfeeinrichtungen im Rahmen einer Veranstaltung vorstellen, hier gab es bereits einige Anfragen und eine Vorstellung bei einem Kinderrechte-Fachtag in einer Einrichtung. Wir stellen die Arbeit der Ombudschaft in Fachgremien vor, auch mit dem Ziel, dass die Fachkräfte die von ihnen betreuten jungen Menschen über unser Angebot informieren. Allerdings ist die Frage, wie wir die Kinder und Jugendliche in NRW erreichen, auch diejenigen, die nicht im Leistungsbezug des SGB VIII stehen, eine echte Herausforderung, an der wir kontinuierlich arbeiten und für deren Lösung wir bereits weitere Ideen entwickelt haben.

Weitere Informationen:
www.ombudschaft-nrw.de

7.2 Das Engagement der DRK-Landesverbände Westfalen-Lippe und Nordrhein für die Ombudschaft Jugendhilfe NRW e. V.

HANS-JOACHIM MUßENBROCK, stellvertretender Abteilungsleiter Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe, erläutert, weshalb sich das DRK für eine Ombudsstelle einsetzt:

„Die in der DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe geforderte Anwaltschaftlichkeit lässt sich in einem Engagement für die Ombudschaft Jugendhilfe NRW e. V. in idealer Weise darstellen. Der Begriff Ombudschaft bezeichnet eine ehrenamtliche Aufgabe, die zum Ziel hat, eine ungerechte Behandlung von Einzelpersonen oder Gruppen zu verhindern. Durch die unparteiische Vorgehensweise der Ombudspersonen bei Streitfragen sollen

Interessen von Personen berücksichtigt werden, deren Belange als Folge asymmetrischer Machtverhältnisse ansonsten wenig Beachtung finden würden; also Parteilichkeit für die Schwachen in unserer Gesellschaft. In diesem Kontext sind die DRK-Landesverbände Westfalen-Lippe und Nordrhein als Mitglieder der Freien Wohlfahrtspflege NRW an der Entwicklung des Projekts Ombudschaft Jugendhilfe NRW beteiligt und unterstützen diese Arbeit sehr engagiert. Ziel ist es, gemeinsam mit den Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen unabhängige Beschwerdestellen für junge Menschen und ihre Eltern aufzubauen. Dafür werden vor Ort besonders qualifizierte Mitarbeiter gesucht, möglichst Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen dieses dreijährigen Modellprojekts beim Aufbau der ersten Ombudsstellen ehrenamtlich tätig werden.

Alle Rotkreuz-Verbände, DRK-Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einzelpersonen, die die Arbeit der Ombudschaft Jugendhilfe NRW unterstützen wollen, können Fördermitglieder werden. Sie verdeutlichen durch dieses Engagement ihre Bereitschaft, die Rechte von Kindern, Jugendlichen und Eltern zu stärken und darüber hinaus einen aktiven Beitrag für den Kinder- und Jugendschutz in der Region zu leisten.

Konkret geht es dabei um den Rechtsanspruch auf Jugendhilfeleistungen, der in Deutschland im Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch VIII) verankert ist. Bisweilen kommt es vor, dass diese Rechte von Jugendämtern, beispielsweise um Geld zu sparen, nicht gewährt werden. Oder Kinder, Jugendliche und deren Eltern, die von Einrichtungen und Trägern der Jugendhilfe betreut werden, sind mit deren Leistungen nicht zufrieden.

Der Blick auf das Profilelement „anwaltschaftliche Vertretung“ veranschaulicht es: „Mit jedem Angebot setzt sich das DRK

anwaltschaftlich für die Kinder, Jugendlichen und Familien ein und stärkt diese, das für sich selbst zu tun. Alle Angebote sind so ausgerichtet, dass sie in ihrer Einflussosphäre kinder-, jugend- und familien-gerechte Lebensbedingungen schaffen bzw. diese verbessern. Kinder, Jugendliche und die Familien fühlen sich in ihren Anliegen wahrgenommen und werden gestärkt, um sich an gesellschaftlichen Entscheidungen beteiligen zu können.“²⁷

27 Deutsches Rotes Kreuz e. V.: Das Profil der DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe – Eine Verständigungsgrundlage. Berlin 2013, S. 3.

Empfehlungen für die Praxis

Handlungsschritte für die Umsetzung von Partizipation in den Erzieherischen Hilfen

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat im Jahr 2012 die Veröffentlichung „Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ herausgegeben. Die dort genannten Umsetzungsschritte stellen wichtige Ansatzpunkte auf dem Weg zu mehr Beteiligung in den Erzieherischen Hilfen dar.²⁸

Klima und Grundhaltung

- Organisationsentwicklung
- Beteiligung und Kinderschutz als pädagogische Handlungskonzepte
- Handlungsleitlinien zur Beteiligung und zum Kinderschutz
- Offene Besprechungsrunden für Kinder, Jugendliche und Fachkräfte
- Durchführung von Beteiligungsprojekten
- Verfügungsbudgets für Kinder und Jugendliche

- Personalentwicklung
- Beteiligung und Kinderschutz als Themen in Bewerbungsgesprächen
- Anforderungsprofile zur Beteiligung und zum Kinderschutz bei Einstellungen
- Fortbildungen zu Methoden des Empowerments, zur Beteiligung und zum Kinderschutz

- Beteiligung und Kinderschutz als Themen von Supervision und kollegialer Beratung

Kultur der Einrichtung

- Organisationsentwicklung
- Beteiligungsleitbild und Qualitätshandbücher zur Beteiligung und zum Kinderschutz
- Kinderrechtekataloge
- Externe Beschwerdeverfahren und Ombudspersonen

- Beteiligungsgremien für Kinder und Jugendliche
- Konzept zur Umsetzung von Beteiligung in der Hilfeplanung (nach § 36 Kinder- und Jugendhilfegesetz)
- Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer durch die Jugendlichen
- Adressatenorientierte Infos zur Beteiligung und zu ihren Rechten
- Personalentwicklung
- Partizipatives Führungskonzept
- Mitspracherecht von Kindern und Jugendlichen bei der Auswahl von Bezugspersonen
- Beteiligungskordinator_innen
- Beteiligungsgremien für Mitarbeiter_innen

Verbindlichkeit

- Zuständige Jugendämter und obere Landesjugendbehörden
- Akkreditierung im Hinblick auf Beteiligung und Kinderschutz
- Koppelung von Beteiligung und Kinderschutz an die Betriebserlaubnis
- Anerkennung des Qualitätsmerkmals Beteiligung als förderrelevant
- Auszeichnungen und Preise für beteiligungsfördernde Maßnahmen
- Einrichtungen und Dienste
- Geschäftsordnungen und Satzungen für Beteiligungskonzepte und -gremien

- Regelmäßige Nutzerbefragungen zur Zufriedenheit

Für die Umsetzung weitreichender Organisations- und Entwicklungsprozesse gelten folgende wichtige Voraussetzungen:

Einrichtungen und Dienste

- verstehen sich als lernende Organisationen und leiten langfristige Konzeptentwicklungsprozesse zur Beteiligung ein;
- entwickeln Methoden, um Beteiligungsbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu verstehen;
- integrieren Kinder und Jugendliche konsequent in alle Entscheidungsabläufe.

Fachkräfte

- setzen sich mit ihren Widerständen zur Umsetzung gelingender Beteiligung auseinander;
- sind bereit, Macht aufzugeben.

²⁸ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Berlin 2012. S. 50 f.

Empfehlungen für die Praxis

Projekt »Beteiligung – Qualitätsstandards für Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung« (SOS-Kinderdorf e. V.)

„Diese Empfehlungen zur Beteiligung basieren auf den Erfahrungen und Erkenntnissen, die wir im Rahmen des Projektes „Beteiligung – Qualitätsstandard für Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung“ gewonnen haben. Das mit einer Laufzeit von gut einem Jahr nunmehr abgeschlossene Projekt wurde vom SOS-Kinderdorf e. V. Deutschland an der Fachhochschule Landshut/University of Applied Sciences am Fachbereich Soziale Arbeit durchgeführt. Initiiert wurde das Projekt vom SOS-Kinderdorf e. V. Deutschland und von der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V. (IGfH), dem deutschen Zweig der Fédération Internationale des Communautés Educatives – Europe (FICE). Es wurde am Fachbereich Soziale Arbeit an der Fachhochschule Landshut/University of Applied Sciences unter der Leitung von Prof. Dr. Mechthild Wolff und der Mitarbeit von Sabine Hartig realisiert. Das Projekt wurde von einer Steuerungsgruppe kontinuierlich begleitet, der Josef Koch (IGfH), Reinhard Rudeck und Reiner Romer (SOS-Kinderdorf e. V.) angehörten.

Ziel des Projektes war es, die Qualität von Beteiligung in der Heimerziehung aus der Perspektive der Nutzer_innen zu definieren und mit Jugendlichen gemeinsam zu erarbeiten, was aus ihrer Sicht gelingende Beteiligung in der Praxis der Heimerziehung ausmacht.“²⁹

„Aus den Ergebnissen, Erfahrungen und Recherchen dieses Projektes ergeben sich wichtige Hinweise, die zur Verbesserung von Beteiligung in der Heimerziehung beitragen können. Die in Form von Empfehlungen formulierten Hinweise richten sich an die Professionellen, aber auch an die Einrichtungen:

9.1 Empfehlungen für Professionelle in der Heimerziehung

1.) Professionelle überlassen die Definition von Beteiligung Kindern und Jugendlichen und erkennen sie als Adressat_innen bzw. Nutzer_innen oder Nutzer an und damit als Expertinnen oder Experten in der Beurteilung von Hilfeleistungen.

29 Sozialpädagogisches Institut (SPI) des SOS-Kinderdorf e. V.: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung, Empfehlungen des Projektes „Beteiligung – Qualitätsstandard für Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung“. München 2006, S. 2.

Da die Sichtweisen und Erwartungen von Kindern und Jugendlichen und die der Professionellen nicht immer identisch sind, müssen Professionelle zunächst erkunden, was Kinder und Jugendliche unter Beteiligung verstehen und was ihre diesbezüglichen Wünsche sind. Kinder und Jugendliche sind in der Heimerziehung wie auch sonst in ihrem Leben Expertinnen und Experten ihrer eigenen Biografie und können daher auch die Qualität von Hilfeleistungen am besten beurteilen.

Dies kann zum Beispiel umgesetzt werden durch...

- Zukunftswerkstätten mit Kindern und Jugendlichen,
- regelmäßige Umfragen unter und Befragungen von Kindern und Jugendlichen.

2.) Professionelle verfügen über eine beteiligungsfördernde Grundhaltung.

Da die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen unterschiedlich weit gediehen ist – von Formen der Fremdbestimmung bis hin zu einer weitgehenden Selbstbestimmung –, benötigen Professionelle ein grundlegendes Wissen und Können im Hinblick auf demokratische Grundwerte sowie fachliche und persönliche Eignung, um Beteiligung zu befördern und letztlich im Alltag zu konkretisieren. Kinder und Jugendliche brauchen Erwachsene, denen Beteiligung ein persönliches Anliegen ist und die ihnen als authentische, empathische und freundliche Partner begeben.

Dies kann zum Beispiel umgesetzt werden durch...

- die Erstellung von Anforderungsprofilen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Umsetzung von Beteiligung im Alltag,

- Beteiligung als Thema von regelmäßigen Fortbildungen und Workshops,
- die Bereitstellung von Ressourcen für die Reflexion fachlicher Positionen und persönlicher Einstellungen in Bezug auf Beteiligung.

3.) Professionelle verfügen über ein beteiligungsförderndes pädagogisches Handlungsprinzip.

Da Beteiligung im pädagogischen Alltag der Heimerziehung für Kinder, Jugendliche und für die Fachkräfte als Beteiligungsklima erfahrbar, erlebbar und spürbar sein soll, müssen Professionelle sich einig sein über die Notwendigkeit von Beteiligung als durchgängigem pädagogischem Handlungsprinzip.

Dies kann zum Beispiel umgesetzt werden durch...

- die Verständigung auf Beteiligung als Qualitätsmerkmal,
- gemeinsame Aneignung beteiligungsfördernder pädagogischer Handlungskompetenzen,
- die Überprüfung aller pädagogischen Handlungen und Maßnahmen unter dem Aspekt der Beteiligung.

4.) Professionelle befähigen und ermächtigen Kinder und Jugendliche im Sinne des Empowerments zur Beteiligung.

Da die Möglichkeit zur Beteiligung für viele Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung eine neue Erfahrung darstellt, ist Beteiligung ein Lernprozess für die Fachkräfte, für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern und für die beteiligten Institutionen gleichermaßen. Beteiligung setzt kommunikative und soziale Kompetenzen voraus. Kinder und Jugendliche müssen deshalb diese Fähigkeiten ausbilden beziehungsweise verstärken kön-

nen. Beteiligung erfordert Ermächtigung: Kinder und Jugendliche müssen durch entsprechendes Handeln der Fachkräfte motiviert und ermutigt und durch beteiligungsfördernde Rahmenbedingungen angeregt und bestärkt werden.

Dies kann zum Beispiel umgesetzt werden durch...

- Entwicklungsräume und Gelegenheiten für Kinder und Jugendliche, sich in Beteiligung zu üben,
- gezielte Unterstützung, verschiedene Formen der Beteiligung zu erfahren und zu erlernen,
- die Übergabe von altersgemäßer Verantwortung,
- Peer-education-Ansätze wie das Mentorenprinzip,
- den Austausch und die Vernetzung von Kindern und Jugendlichen auf Landes- und Bundesebene.

5.) Professionelle informieren Kinder und Jugendliche über alle sie betreffenden Angelegenheiten und Rechte.

Da die Information über und das Wissen um die eigenen Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten wesentliche Grundvoraussetzungen für Beteiligung darstellen, sollten Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung altersgerecht und gemäß ihrem Entwicklungsstand umfassend informiert sein. Das Recht auf Information beinhaltet auch den freien Zugang zum Internet.

Dies kann zum Beispiel umgesetzt werden durch...

- kinder- und jugendgerechte Faltsblätter, Infobroschüren und Gespräche,

- Internetzugänge für Kinder und Jugendliche,
- Informations- und Aufklärungsveranstaltungen,
- Aushänge am Schwarzen Brett.

9.2 Empfehlungen für Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe

1.) Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe entwickeln eine Kultur der Beteiligung.

Da die Umsetzung von Beteiligung im Alltag nur durch langfristige Prozesse angeregt und sichergestellt werden kann, ist die Entwicklung einer Beteiligungskultur eine notwendige Voraussetzung. Eine Beteiligungskultur wird durch konkrete beteiligungsfördernde Maßnahmen angeregt; den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Kindern und Jugendlichen werden Gelegenheitsstrukturen einer gelebten Beteiligung eröffnet.

Dies kann zum Beispiel umgesetzt werden durch...

- die Ausformulierung von Beteiligung in Qualitätshandbüchern,
- die Operationalisierung von Beteiligung in pädagogischen Konzeptionen,
- die Erarbeitung von Handlungsleitlinien zur Beteiligung,
- weitere Maßnahmen der Organisationsentwicklung.

2.) Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe entwickeln ein Beteiligungsklima.

Da Beteiligung auch in der Qualität zwischenmenschlicher sozialer Beziehungen und in einer Atmosphäre zum Ausdruck

kommt, die offen ist für Kritik und Veränderung, muss in den Einrichtungen auf lange Sicht ein Klima der Beteiligung entstehen.

Dies kann zum Beispiel umgesetzt werden durch...

- offene Besprechungsrunden für Kinder, Jugendliche und Fachkräfte,
- gemeinsame Arbeit an Entwicklungsprozessen und Projekten,
- das Einüben von Anerkennung und konstruktiver Formen von Kritik,
- gemeinsames Lernen mit demokratischen Spielregeln,
- gezielte Maßnahmen der Qualitäts- und Personalentwicklung.

3.) Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe entwickeln ein Leitbild zur Beteiligung.

Da Beteiligung einen langfristigen und kontinuierlichen Aushandlungsprozess unter allen Fachkräften einer Einrichtung erfordert, sollen Maßnahmen der Organisations- und Personalentwicklung diesen Prozess voranbringen. Wenn im Rahmen einer Leitbilddiskussion ein Konsens zur Beteiligung erreicht und von den Beteiligten als Grundhaltung verinnerlicht wird, können sich in der Einrichtung eine Beteiligungskultur und ein Beteiligungsklima etablieren.

Dies kann zum Beispiel umgesetzt werden durch...

- ein Beteiligungsleitbild,
- einen Kinderrechtekatalog.

4.) Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe implementieren ihr Beteiligungsleitbild in einem Beteiligungskonzept.

Da die Gewährleistung von Beteiligung an absichernde Rahmenbedingungen gebunden ist, sollen hierzu institutionell verbindliche Regelungen und Möglichkeiten ausgehandelt und verankert werden. Eine daraus hervorgehende Konzeption sollte sich an der UN-Kinderrechtskonvention und den geltenden Grund-, Menschen- und Sozialrechten orientieren.

Dies kann zum Beispiel umgesetzt werden durch...

- verbindliche Geschäftsordnungen und Satzungen für Beteiligungsgremien,
- ein Konzept zur Umsetzung von Beteiligung bei der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII.

5.) Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe setzen Beteiligung durch Gremien und Foren um.

Da sich eine Beteiligungskultur und ein Beteiligungsklima in Handlungen, Maßnahmen und Konzepten ausdrücken müssen, sollten entsprechende Gelegenheiten für gelebte Beteiligung etabliert werden. Zu diesem Zweck sollten Gremien für Kinder und Jugendliche geschaffen werden, in denen diese ihre Wünsche und Bedürfnisse und ihre kollektiven Interessen artikulieren und bündeln können. Ferner sollten Kommunikationsforen eingerichtet werden, in denen sich Kinder und Jugendliche mit Fachkräften und anderen Erwachsenen austauschen können.

Dies kann zum Beispiel umgesetzt werden durch...

- Gruppensitzungen,
- Heimräte,
- Vollversammlungen.

6.) Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe operationalisieren die Umsetzung von Beteiligung durch Verfahren.

Da Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben müssen, ihre individuellen Rechte einzufordern, ihren Persönlichkeitsschutz zu reklamieren und die Qualität der Leistungserbringung zu beeinflussen und zu korrigieren, müssen eine Kultur und ein Klima der Beteiligung durch etablierte Verfahren dauerhaft abgesichert werden. Darum sollen Kinder und Jugendliche im Sinne des Gesetzes (§ 36 a SGB VIII) über die Art der Hilfeleistung mitentscheiden können. Sie sollten zudem ein eigenständiges Beschwerderecht in allen sie betreffenden Angelegenheiten haben und regelmäßig bewerten können, ob sie mit den für sie erbrachten Leistungen zufrieden sind.

Dies kann zum Beispiel umgesetzt werden durch...

- Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche,
- Nutzerbefragungen zur Zufriedenheit mit der Leistungserbringung.

7.) Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe stellen Ressourcen zur Umsetzung von Beteiligung bereit.

Da die Umsetzung von Beteiligung im Alltag der Heimerziehung Ausdruck und Bestandteil der professionellen Qualität einer Hilfeleistung ist, müssen für alle Maßnahmen der Organisations- und Personalentwicklung (wie Leitbild und Konzept, Gremien und Verfahren, Fortbildungen und Mitarbeitergespräche) zeitliche, personelle und finanzielle Ressourcen in den Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Dies kann zum Beispiel umgesetzt werden durch...

- die Bereitstellung von Personal für Gremien- und Projektarbeit,

- Beteiligungskordinatorinnen und -koordinatoren,
- ein Verfügungsbudget für Kinder und Jugendliche.

8.) Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe unterstützen eine beteiligungsfördernde Haltung durch Mitarbeiterbeteiligung.

Da Beteiligung eine für dieses Thema offene Grundhaltung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Einrichtungen voraussetzt, müssen auch ihnen selbst Möglichkeiten der Beteiligung in der Organisation eingeräumt werden. Eine Beteiligungskultur sollte deshalb prinzipiell status- und hierarchieübergreifend entwickelt und gelebt werden. Sofern unter der Mitarbeiterschaft ein beteiligungsorientiertes Betriebsklima herrscht, wird sich dies in den Interaktionen mit Kindern und Jugendlichen förderlich auswirken.

Dies kann zum Beispiel umgesetzt werden durch...

- einen partizipativen Führungsstil der Leitungs- und Führungspersonen,
- Vollversammlungen und andere Mitbestimmungsgremien.

9.) Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe fördern durch Maßnahmen der Personalentwicklung eine beteiligungsorientierte Haltung bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Da die Umsetzung von Beteiligung beteiligungsfördernde Haltungen voraussetzt, sollten sowohl die Personalauswahl wie auch die Reflexions- und Weiterbildungsmaßnahmen in Einrichtungen das Thema Beteiligung berücksichtigen. Zudem sollte Kindern und Jugendlichen bei Personalentscheidungen ein Mitspracherecht eingeräumt werden, da sie als unmittelbar Betroffene die Qualität der erbrachten Leistung am eigenen Leib erfahren.

Dies kann zum Beispiel umgesetzt werden durch...

- Beteiligung als Thema in Auswahl- und Personalgesprächen,
- die Umsetzung des Beteiligungskonzeptes in Weiterbildungen und Supervisionen,
- ein Mitspracherecht von Jugendlichen bei der Wahl der Betreuungsbeziehungswise Bezugspersonen.

10.) Einrichtungen erkennen, dass die Umsetzung von Beteiligung als Handlungsprinzip ein Qualitätskriterium darstellt und Vorteile mit sich bringt.

Da Beteiligung nicht verordnet werden kann, sollten Einrichtungsleitungen einen positiven Zugang zur Thematik fördern und intern dafür werben, dass die Umsetzung von Beteiligung ein Gradmesser für Qualität ist. „Good practice“ von Beteiligung sollte sich als „benefit“ für die Einrichtungen erweisen, das heißt, es sollte sich lohnen, Beteiligung im Heimalltag zu verwirklichen.

Dies kann zum Beispiel umgesetzt werden durch...

- die Akkreditierung von beteiligungsfördernden Einrichtungen (beispielsweise die Koppelung von Beteiligung an die Betriebserlaubnis),
- Auszeichnungen und Preise für besonders beteiligungsfördernde Maßnahmen,
- die Anerkennung des Qualitätsmerkmals Beteiligung als förderrelevanter Sachverhalt.³⁰

30 Sozialpädagogisches Institut (SPI) des SOS-Kinderdorf e. V.: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung, Empfehlungen des Projektes „Beteiligung – Qualitätsstandard für Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung“. München 2006, S. 15–23.

Aghamiri, Kathrin; Hansen, Rüdiger: Eine Verfassung für das Heim – wie man Rechte auf demokratische Mitentscheidung verankert. S. 61–68. In: MSGFG des Landes Schleswig-Holstein (2012): Demokratie in der Heimerziehung. Dokumentation eines Praxisprojektes in fünf Einrichtungen der stationären Jugendhilfe.

Albus, Stefanie; Greschke, Heike; Klingler, Birte; Messmer, Heinz; Micheel, Heinz-Günter; Otto, Hans-Uwe; Polutta, Andreas (2010): Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII“. Verfügbar unter www.wirkungsorientierte-jugendhilfe.de.

Behnisch, Michael; Bronner, Kerstin: Mädchen- und Jungenarbeit in den Erziehungshilfen – Einführung in die Praxis einer geschlechterreflektierenden Pädagogik. Juventa Verlag. Weinheim und München, 2007.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und

Jugendlichen. Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen. 2. Auflage, Berlin 2012.

Deutsches Rotes Kreuz e. V.: Anwaltschaftliche Vertretung in DRK-Kindertageseinrichtungen. Berlin 2014.

Deutsches Rotes Kreuz e. V.: Bundessatzung, Berlin 2009.

Deutsches Rotes Kreuz e. V.: Das Profil der DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe – Eine Verständigungsgrundlage. Berlin 2013.

Deutsches Rotes Kreuz e. V.: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe „Mit gebündelten Kräften in die Zukunft“ – Rahmenkonzeption, Berlin 2010.

Deutsches Rotes Kreuz e. V.: Positionspapier zur Anwaltschaft im Deutschen Roten Kreuz. Berlin 2000.

Deutsches Rotes Kreuz e. V.: Strategische Weiterentwicklung des DRK 2011 bis 2020: „Menschen helfen – Gesellschaft gestalten“. Berlin 2012.

Gadow, Tina; Peucker, Christian; Pluto, Liane; van Santen, Eric; Seckinger, Mike: Wie geht's der Kinder- und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen. Beltz Juventa Verlag, Weinheim/Basel 2013.

Herriger, Norbert: Empowerment in der sozialen Arbeit – Eine Einführung. W. Kohlhammer GmbH Buchverlag, 4. Auflage, Stuttgart 2010.

Honneth, Axel: Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte. Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main 1992.

Neuberger, Christa (Hrsg.): Bausteine gelingender Hilfeplanung. Ergebnisse aus dem Modellprogramm „Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens“ (2006). Verfügbar unter www.dji.de/cgi-bin/projekte/output.php?projekt=209.

Pluto, Liane: Partizipation in den Hilfen zur Erziehung: Eine empirische Studie. DJI Verlag, München 2007.

Schröder, Richard: Kinder reden mit! Beteiligung an Politik, Stadtplanung und Stadtgestaltung. Beltz Verlag, Weinheim 1995.

Schwabe, Matthias: Methoden der Hilfeplanung. Zielentwicklung, Moderation und Aushandlung. Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH), Frankfurt am Main 2008.

Sozialpädagogisches Institut (SPI) des SOS-Kinderdorf e. V. (Hrsg.): Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung, Empfehlungen des Projektes „Beteiligung – Qualitätsstandard für Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung“. München 2006.

Straus, Florian; Sierwald, Wolfgang: Gelingende Beteiligung im Heimaltag aus Sicht von Jugendlichen (2009). Verfügbar unter: http://www.diebeteiligung.de/pdf/spi2009_2_studie_gelingende_beteiligung.pdf.

Sturzenhecker, Benedikt: Partizipationskultur in der Heimerziehung: verlässliche Beziehungen, mitverantwortliche Herstellung der Lebensverhältnisse und demokratische Öffentlichkeit. S. 69–80. In: MSGFG des Landes Schleswig-Holstein (2012): Demokratie in der Heimerziehung. Dokumentation eines Praxisprojektes in fünf Einrichtungen der stationären Jugendhilfe.

Urban-Stahl, Ulrike: Ombuds- und Beschwerdestellen in der Jugendhilfe in Deutschland. Expertise im Auftrag des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen. 2010.

Urban-Stahl, Ulrike; Jann, Nina; Bochert, Susan; Grapentin, Henriette: Beschwerden erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin 2013.

Wilting, Klaus: Mein Plan. S. 33–38. In: MSGFG des Landes Schleswig-Holstein (2012): Demokratie in der Heimerziehung. Dokumentation eines Praxisprojektes in fünf Einrichtungen der stationären Jugendhilfe.

Wolff, Mechthild; Hartig, Sabine: Gelingende Beteiligung in der Heimerziehung – Ein Werkbuch für Jugendliche und ihre BetreuerInnen. Beltz Juventa Verlag, Weinheim 2013.

Wollny, Nicole: Empowerment in der sozialpädagogischen Familienhilfe – Voraussetzungen und Probleme. Studienarbeit, Grin Verlag, 2013.

Weiterführende Internetseiten

Netzwerkstelle Ombudschaft in der
Jugendhilfe Berliner Rechtshilfefonds
Jugendhilfe e. V.:
<http://www.ombudschaft-jugendhilfe.de>.

Deutscher Kinderschutzbund, Landes-
verband NRW e. V.:
[http://www.gerecht-in-nrw.de/fachkraefte/
beschwerde-und-ombudsstellen](http://www.gerecht-in-nrw.de/fachkraefte/beschwerde-und-ombudsstellen).

Deutscher Verein für öffentliche und
private Fürsorge e. V.: „Empfehlungen
des Deutschen Vereins zur Sicherung der
Rechte von Kindern und Jugendlichen in
Einrichtungen.“ Berlin, 2012.
[http://www.deutscher-verein.de/05-emp-
fehlungen/empfehlungen_archiv/2011/
DV%2039_11.pdf](http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2011/DV%2039_11.pdf).

Gemeinschaftsinitiative der deutschen
Erziehungshilfefachverbände:
<http://www.diebeteiligung.de>.

socialnet GmbH:
<http://www.empowerment.de>.

Zentrum Bayern Familie und Soziales.
Bayerisches Landesjugendamt: „Hand-
reichung für den Aufbau und die Ver-
ankerung institutioneller Partizipations-
möglichkeiten und -formen in stationären
Einrichtungen der Kinder- und Jugend-
hilfe“.
[http://www.blja.bayern.de/textoffice/
empfehlungen/handreichung_aufbau.
html](http://www.blja.bayern.de/textoffice/empfehlungen/handreichung_aufbau.html).

Zentrum Bayern Familie und Soziales.
Bayerisches Landesjugendamt: „Die
Rechte von Kindern und Jugendlichen
in Einrichtungen der stationären Jugend-
hilfe in Bayern“.
[http://www.blja.bayern.de/textoffice/
empfehlungen/partizipation.html](http://www.blja.bayern.de/textoffice/empfehlungen/partizipation.html).

Impressum

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz e. V.
Carstennstraße 58
12205 Berlin
www.drk.de

Autorin und redaktionelle Bearbeitung

Sorina Miers, Büro für Bildung & Sozialmanagement
www.bildungsbuero.com

Wir bedanken uns bei allen Interviewpartner_innen und bei Dr. Liane Pluto sowie Prof. Dr. Peter Schruth für die Gastbeiträge.

Layout und Satz

Kommunikationsagentur ikonum
www.ikonum.com

Korrektorat

Katrin Rebitzki

Titelbild

iStockphoto

Rechtlicher Hinweis

Diese Handreichung wurde von den Autor_innen und allen anderen Mitwirkenden mit großer Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann daher keine Gewähr übernommen werden. In der Handreichung sind mögliche landesspezifische Besonderheiten nicht berücksichtigt.

Seit der Drucklegung können auch rechtliche Änderungen eingetreten sein, die eine neue Bewertung erforderlich machen.

© 2014 Deutsches Rotes Kreuz e. V., Berlin

www.DRK.de

**Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Generalsekretariat**

Carstennstraße 58
12205 Berlin

Telefon: 030 85404 - 0
Telefax: 030 85404 - 468
E-Mail: drk@drk.de
www.drk.de

© 2014 Deutsches Rotes Kreuz e.V., Berlin

Gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



Gefördert aus Mitteln der GlücksSpirale

